

DIN EN ISO 14001**DIN**

ICS 13.020.10

Einsprüche bis 2014-11-26
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN ISO 14001:2009-11**Entwurf**

**Umweltmanagementsysteme –
Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO/DIS 14001:2014);
Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 14001:2014**

Environmental management systems –
Requirements with guidance for use (ISO/DIS 14001:2014);
German and English version prEN ISO 14001:2014

Systèmes de management environnemental –
Exigences et lignes directrices pour son utilisation (ISO/DIS 14001:2014);
Version allemande et anglaise prEN ISO 14001:2014

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2014-09-26 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses
Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nagus@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS), 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 48 Seiten

DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS)



Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN ISO 14001:2014) beinhaltet die deutsche Übersetzung des internationalen Norm-Entwurfes ISO/DIS 14001:2014, der vom Technischen Komitee ISO/TC 207, *Environmental management*, Unterkomitee SC 1, *Environmental management systems* (Sekretariat: BSI, Vereinigtes Königreich) erarbeitet wurde.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 172-00-02 AA *Umweltmanagement/ Umweltaudit*, im Normenausschuss NA 172 *Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes* (NAGUS).

Dieser Text wurde mithilfe der von ISO eingeführten Grundstruktur für Managementsystemnormen („High Level Structure“) erarbeitet. Die Grundstruktur, die in Anhang SL, Anlage 2 der *ISO/IEC-Direktives, Part 1, consolidated ISO Supplement, 2014*, angegeben ist, enthält neben der Struktur auch einheitlichen Basistext, gemeinsame Benennungen und Basisdefinitionen für den Gebrauch in Managementsystemnormen. Die deutsche Übersetzung der Grundstruktur wurde zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmt und gilt für alle Übersetzungen von Managementsystemnormen die vollständig oder teilweise der ISO-Grundstruktur folgen.

Hinweise zur Übersetzung:

- Das englische „to determine“ wird durchgängig mit „bestimmen“ übersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass „bestimmen“ im Deutschen einerseits „ermitteln“, andererseits auch „festlegen“ bedeuten kann. Wenn im Text „bestimmen“ verwendet wird, sind grundsätzlich beide Bedeutungen gemeint, wenngleich auch je nach Kontext der Schwerpunkt der geforderten Tätigkeit auf dem Ermitteln oder auf dem Festlegen liegt.
- Das englische Verb „to control“ (bzw. analog das Substantiv „control“) wird aufgrund der verschiedenen Bedeutungen je nach Kontext im Deutschen mit „steuern/Steuerung“ (in Bezug auf Prozesse o. ä.), „lenken/Lenkung“ (in Bezug auf dokumentierte Information), „überwachen/Überwachung“ (in Bezug auf Änderungen oder Nichtkonformitäten), „Kontrolle“ (in Bezug auf Versionskontrolle) oder „Aufsicht“ (in Bezug auf Personen in der Organisation) übersetzt.
- „interested party“ kann im Deutschen auf verschiedene Weise übersetzt werden. Dabei ist „interessierte Partei“ als die bevorzugte Benennung zu verwenden, „Anspruchsgruppe“ als zulässige Benennung.
- „nonconformity“ kann im Deutschen auf verschiedene Weise übersetzt werden. Dabei ist „Nichtkonformität“ als die bevorzugte Benennung zu verwenden, „Fehler“ als zulässige Benennung.

Zu den in diesem Dokument zitierten Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 14004	siehe	DIN EN ISO 14004
ISO 14031	siehe	DIN EN ISO 14031
ISO 14044	siehe	DIN EN ISO 14044
ISO 14063	siehe	DIN EN ISO 14063
ISO 19011	siehe	DIN EN ISO 19011

Änderungen

Gegenüber DIN EN ISO 14001:2009-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Norm wurde grundlegend überarbeitet;
- b) die Abschnittsreihenfolge wurde verändert, damit sie mit der in den ISO-Direktiven festgelegten Grundstruktur für Managementsystemnormen („High Level Structure“) übereinstimmt. Im Zuge dessen wurde auch der Anhang zu Entsprechungen zwischen ISO 14001:2004 und ISO 9001:2008 entfernt, da zukünftig beide Normen der gleichen Struktur folgen werden;

- c) der in den ISO-Direktiven festgelegte einheitliche Basistext, die gemeinsame Benennungen sowie die Basisdefinitionen für den Gebrauch in Managementsystemnormen wurden übernommen. Neu sind in diesem Zusammenhang vor allem die folgenden Punkte:
- es wurde ein Abschnitt 4 zur Bestimmung des Kontexts der Organisation eingefügt, der die Bestimmung der interessierten Parteien und ihrer für das Umweltmanagementsystem relevanten Anforderungen umfasst;
 - es wurde die Risikoermittlung hinsichtlich Gefahren und Chancen im Zusammenhang mit Umweltaspekten, anwendbaren Forderungen und freiwillig akzeptierten Verpflichtungen hervorgehoben (siehe 6.1);
 - „dokumentierte Information“ wurde als neuer Sammelbegriff der bisher bekannten „Aufzeichnungen“ eingeführt;
- d) die Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen wurde hervorgehoben, die bevorzugt durch Kennzahlen gemessen und geprüft wird;
- e) auf die Betrachtung des Lebenswegs bei Produktentwicklung bis hin zum Ende des Produktlebensweges sowie bei Lieferketten und ausgelagerten Prozessen wurde hingewiesen;
- f) im Zusammenhang mit Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation wird der „spezielle Beauftragte des Managements“ für das Umweltmanagementsystem nicht mehr explizit gefordert;
- g) die Fokussierung auf Einhaltung zutreffender Rechtsgrundlagen und Selbstverpflichtungen einer Organisation (en.: compliance obligations) wurde verstärkt;
- h) die interne und externe Kommunikation wurde gestärkt.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 14004, *Umweltmanagementsysteme — Allgemeiner Leitfaden über Grundsätze, Systeme und unterstützende Methoden*

DIN EN ISO 14031, *Umweltmanagement — Umwelleistungsbewertung — Leitlinien*

DIN EN ISO 14044, *Umweltmanagement — Ökobilanz — Anforderungen und Anleitungen*

DIN EN ISO 14063, *Umweltmanagement — Umweltkommunikation — Anleitungen und Beispiele*

DIN EN ISO 19011, *Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen*

Umweltmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO/DIS 14001:2014)

Systèmes de management environnemental — Exigences et lignes directrices pour son utilisation (ISO/DIS 14001:2014)

Environmental management systems — Requirements with guidance for use (ISO/DIS 14001:2014)

ICS:

Deskriptoren:

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokumentstufe: parallele Umfrage
Dokumentsprache: D

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
0 Einleitung	5
0.1 Hintergrund	5
0.2 Ziel eines Umweltmanagementsystems	5
0.3 Erfolgsfaktoren	6
0.4 Ansatz des Planens, Durchführens, Prüfens und Handelns	6
0.5 Inhalt dieser Internationalen Norm	7
1 Anwendungsbereich	8
2 Normative Verweisungen	8
3 Begriffe	8
4 Kontext der Organisation	13
4.1 Verstehen der Organisation und ihres Kontextes	13
4.2 Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien	13
4.3 Festlegen des Anwendungsbereichs des Umweltmanagementsystems	13
4.4 Umweltmanagementsystem	14
5 Führung	14
5.1 Führung und Verpflichtung	14
5.2 Umweltpolitik	15
5.3 Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation	15
6 Planung	15
6.1 Maßnahmen zum Umgang mit Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen	15
6.1.1 Allgemeines	15
6.1.2 Bedeutende Umweltaspekte	16
6.1.3 Bindende Verpflichtungen	16
6.1.4 Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen	16
6.1.5 Planung zu ergreifender Maßnahmen	17
6.2 Umweltziele und Planung zu deren Erreichen	17
6.2.1 Umweltziele	17
6.2.2 Planung von Maßnahmen zum Erreichen der Umweltziele	17
7 Unterstützung	18
7.1 Ressourcen	18
7.2 Kompetenz	18
7.3 Bewusstsein	18
7.4 Kommunikation	18
7.4.1 Allgemeines	18
7.4.2 Interne Kommunikation	19
7.4.3 Externe Kommunikation	19
7.5 Dokumentierte Information	19
7.5.1 Allgemeines	19
7.5.2 Erstellen und Aktualisieren	19
7.5.3 Lenkung dokumentierter Information	20
8 Betrieb	20
8.1 Betriebliche Planung und Steuerung	20

8.2	Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr	21
9	Bewertung der Leistung	21
9.1	Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung	21
9.1.1	Allgemeines	21
9.1.2	Bewertung der Einhaltung von Vorschriften	22
9.2	Internes Audit	22
9.3	Managementbewertung	23
10	Verbesserung	24
10.1	Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen	24
10.2	Fortlaufende Verbesserung	24
Anhang A (informativ) Anleitung zur Anwendung dieser Internationalen Norm		25
A.0	Allgemeines	25
A.1	Anwendungsbereich	25
A.2	Normative Verweisungen	25
A.3	Begriffe	25
A.4	Kontext der Organisation	27
A.4.1	Verstehen des Kontextes der Organisation	27
A.4.2	Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien	27
A.4.3	Anwendungsbereich des Umweltmanagementsystems	28
A.4.4	Umweltmanagementsystem	28
A.5	Führung	28
A.5.1	Führung und Verpflichtung	28
A.5.2	Umweltpolitik	29
A.5.3	Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation	29
A.6	Planung	29
A.6.1	Maßnahmen zum Umgang mit Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen	29
A.6.2	Umweltziele und Planung zu deren Erreichung	33
A.7	Unterstützung	33
A.7.1	Ressourcen	33
A.7.2	Kompetenz	34
A.7.3	Bewusstsein	34
A.7.4	Kommunikation	34
A.7.5	Dokumentierte Information	35
A.8	Betrieb	35
A.8.1	Betriebliche Planung und Kontrolle	35
A.8.2	Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr	36
A.9	Leistungsbewertung	37
A.9.1	Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung	37
A.9.2	Internes Audit	37
A.9.3	Managementbewertung	38
A.10	Verbesserung	38
A.10.1	Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen	38
A.10.2	Fortlaufende Verbesserung	38
Anhang B (informativ) Übereinstimmung zwischen ISO/DIS 14001:2014 und ISO 14001:2004		39
Anhang C (informativ) Alphabetisches Verzeichnis der Begriffe in Abschnitt 3		43
Literaturhinweise		44

Vorwort

Dieses Dokument (prEN ISO 14001:2014) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 207 „Environmental management“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC SS 26 „Environmental management“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom CCMC gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur parallelen Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN ISO 14001:2004 ersetzen.

ANMERKUNG ZU DIESEM TEXT (die nicht in der veröffentlichten Internationalen Norm erscheinen wird):

Dieser Text wurde mithilfe der ISO-Grundstruktur für Managementsystemnormen (en.: high level structure), mit einheitlichem Text und einheitlicher Terminologie erarbeitet, wie sie im Anhang SL, Anlage 2 der ISO/IEC-Direktiven — Teil 1, konsolidiertes ISO-Beiblatt, 2014, angegeben ist; diese wurde entwickelt, um Anwender bei der Verwirklichung mehrerer ISO-Managementsystemnormen zu unterstützen.

Der Text von Anhang SL wird im Haupttextteil (Abschnitte 1 bis 10) schwarz hervorgehoben. Der restliche Text ist in blauer Schrift dargestellt. Dies dient lediglich der erleichterten Auswertung und wird nicht in die endgültige Fassung von ISO 14001 aufgenommen.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO/DIS 14001:2014 wurde vom CEN als prEN ISO 14001:2014 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

0 Einleitung

0.1 Hintergrund

Den Einklang zwischen ökologischen, sozialen und ökonomischen Teilsystemen innerhalb des Gesamtsystems zu erreichen ist unerlässlich, um die Bedürfnisse der Gegenwart zu decken, ohne dabei die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu beeinträchtigen. Dieses Konzept der „drei Säulen“ der Nachhaltigkeit ist das Ziel nachhaltiger Entwicklung.

Gesellschaftliche Erwartungen in Bezug auf nachhaltige Entwicklung, Transparenz und Rechenschaftspflicht haben sich angesichts einer zunehmend strengeren Gesetzgebung, wachsendem Druck auf die Umwelt durch Umweltbelastung, ineffizienter Nutzung von Ressourcen, Abfallmanagement, Klimawandel und Beeinträchtigung von Ökosystemen und Biodiversität entwickelt.

Dies führte dazu, dass Organisationen durch die Verwirklichung von Umweltmanagementsystemen einen systematischen Ansatz beim Umweltmanagement übernahmen, mit dem Ziel, zur „ökologischen Säule“ der Nachhaltigkeit beizutragen.

0.2 Ziel eines Umweltmanagementsystems

Der Zweck dieser Internationalen Norm ist es, Organisationen einen systematischen Rahmen bereitzustellen, um die Umwelt zu schützen und auf sich ändernde Umweltzustände in Einklang mit sozioökonomischen Erfordernissen zu reagieren. Dies geschieht durch die Festlegung von Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem, welches es einer Organisation ermöglicht, ihre Umweltleistung zu verbessern, durch

- Entwickeln und Umsetzen von Umweltpolitik und Umweltzielen,
- Identifizieren von Aspekten ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können,
- Einführen systematischer Prozesse, die ihren Kontext einbeziehen und ihre bedeutenden Umweltaspekte, Risiken in Verbindung mit Gefahren und Chancen sowie ihre bindenden Verpflichtungen berücksichtigen,
- zunehmendes Bewusstsein ihrer Beziehung zur Umwelt,
- Festlegen von Ablaufkungen, um ihre bedeutenden Umweltaspekte und bindenden Verpflichtungen zu führen und zu steuern,
- Bewerten der Umweltleistung und Ergreifen von Maßnahmen, nach Bedarf.

Ein systematischer Ansatz zum Umweltmanagement kann der obersten Leitung Informationen bereitstellen, die den Erfolg langfristig fördern und Möglichkeiten eröffnen, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, durch

- Schutz der Umwelt durch Verhindern oder Reduzieren nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt,
- Minderung der möglichen nachteiligen Auswirkung von Umweltzuständen auf die Organisation,
- Unterstützung beim Erfüllen von bindenden Verpflichtungen,
- Verbesserung der Umweltleistung,

- Kontrolle oder Einfluss auf die Art und Weise, wie die Produkte und Dienstleistungen der Organisation entwickelt, produziert, vertrieben, konsumiert und entsorgt werden, unter Berücksichtigung des Lebenswegs, was verhindern kann, dass Umweltbelastungen innerhalb des Zyklus versehentlich an eine andere Stelle verschoben werden,
- Erreichen von finanziellen und betrieblichen Vorteilen, die sich aus der Umsetzung umweltverträglicher Alternativen ergeben können, welche die Marktposition der Organisation stärken,
- Kommunikation von Umweltinformationen gegenüber relevanten interessierten Parteien.

0.3 Erfolgsfaktoren

Angeführt von der obersten Leitung, hängt der Erfolg eines Umweltmanagementsystems von der Verpflichtung aller Ebenen und Funktionen der Organisation ab. Sie können Chancen zur Verringerung oder Beseitigung von Umweltauswirkungen unterstützend beeinflussen, insbesondere solche von strategischer und wettbewerblicher Bedeutung. Die oberste Leitung kann sich mit diesen Chancen wirksam befassen, indem das Umweltmanagement in ihre Geschäftsprozesse, Strategie- und Entscheidungsfindung sowie die Abstimmung mit anderen geschäftlichen Prioritäten integriert wird und unter Einbeziehung der umweltbezogenen Unternehmensführung in das gesamte Managementsystem. Der Nachweis einer erfolgreichen Umsetzung dieser Internationalen Norm kann dazu genutzt werden, interessierten Parteien die Gewissheit zu geben, dass ein geeignetes Umweltmanagementsystem vorhanden ist.

Die Übernahme dieser Internationalen Norm allein ist dennoch noch keine Garantie für optimale Ergebnisse zum Schutz der Umwelt. Zwei Organisationen können ähnliche Tätigkeiten ausüben, jedoch verschieden hinsichtlich ihrer Konformitätspflichten, umweltpolitischen Verpflichtungen, verwendeten Umwelttechnologien und umweltbezogenen Leistungsziele sein, und dennoch können beide die Anforderungen dieser Internationalen Norm erfüllen.

Der Grad an Details und Komplexität, der Umfang der Dokumentation und die Ressourcen, die für ein Umweltmanagementsystem benötigt werden, sind von zahlreichen Faktoren abhängig, wie z. B. dem Kontext der Organisation, deren Größe und Standort, deren bindende Verpflichtungen, dem Anwendungsbereich des Systems sowie der Art ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, einschließlich ihrer Umweltaspekte und möglichen Auswirkungen.

0.4 Ansatz des Planens, Durchführens, Prüfens und Handelns

Die Grundlage für den Ansatz, der einem Umweltmanagementsystem zugrunde liegt, begründet sich auf dem Shewhart-Zyklus von Planen, Durchführen, Prüfen und Handeln (PDCA, en: Plan-Do-Check-Act), der von Deming populär gemacht wurde. Der PDCA-Ansatz veranschaulicht einen iterativen Prozess, der von Organisationen verwendet wird, um eine fortlaufende Verbesserung zu erreichen. Er kann für ein Managementsystem und jedes seiner einzelnen Elemente angewendet werden. Er lässt sich kurz wie folgt beschreiben:

- Planen: erforderliche Ziele und Prozesse werden festgelegt, um Ergebnisse in Übereinstimmung mit der Politik der Organisation zu erhalten;
- Durchführen: die Prozesse werden wie geplant verwirklicht;
- Prüfen: die Prozesse werden überwacht und an der Politik, einschließlich der Verpflichtungen, den Zielen sowie Ablauflenkungen gemessen und die Ergebnisse werden berichtet;
- Handeln: Maßnahmen zur fortlaufenden Verbesserung werden ergriffen.

Diese Internationale Norm integriert das PDCA-Konzept in einen neuen Rahmen, wie in Bild 1 dargestellt:

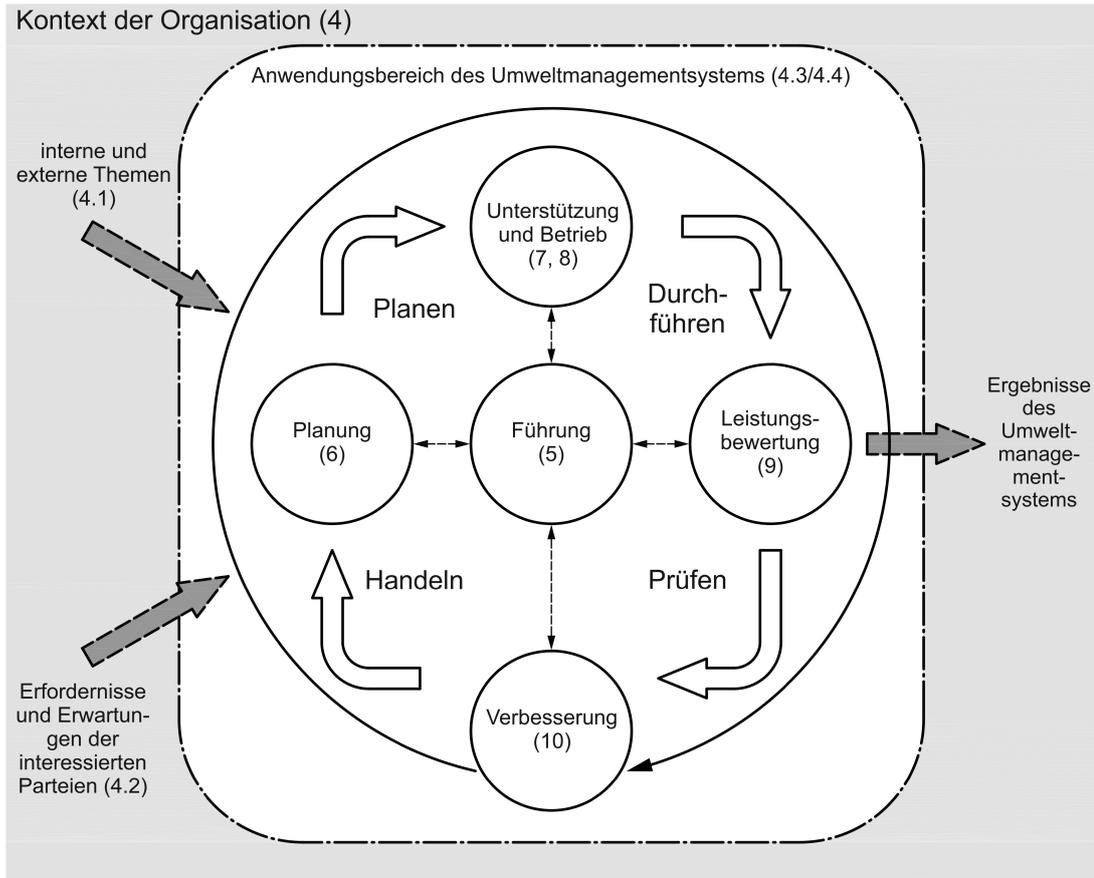


Bild 1 — Modell des Umweltmanagementsystems für diese Internationale Norm

0.5 Inhalt dieser Internationalen Norm

Diese Internationale Norm enthält Überarbeitungen, um umweltbezogenen Herausforderungen, vor denen Organisationen stehen, zu begegnen und einen Mehrwert für sowohl neue als auch vorhandene Anwender zu bieten. Sie enthält auch Überarbeitungen, um die Anforderungen der ISO an Managementsystemnormen zu erfüllen¹⁾. Diese Anforderungen schließen eine „ISO-Grundstruktur für Managementsystemnormen“ ein, d. h. identischer Haupttext und gemeinsame Begriffe mit Kerndefinitionen, die entworfen wurde, um die Umsetzung für diejenigen Anwender zu erleichtern, die mehrere ISO-Managementsystemnormen anwenden.

Der Hauptteil dieser Internationalen Norm, d. h. die Abschnitte 1 bis 10, enthält die Anforderungen, die zur Konformitätsbewertung verwendet werden. Anhang A enthält informative Erklärungen, um Fehlinterpretationen von Anforderungen von ISO/DIS 14001:2014 vorzubeugen. Anhang B beschreibt allgemeine fachliche Übereinstimmungen zwischen der vorherigen Ausgabe dieser Internationalen Norm (ISO 14001:2004) und der vorliegenden Ausgabe. Anleitung zur Implementierung von Umweltmanagementsystemen sind in ISO 14004²⁾ enthalten.

1) Siehe ISO/IEC Directives, Part 1, Consolidated ISO Supplement, Procedures specific to ISO, Fifth edition, 2014, Annex SL, Anhänge 2 und 3.

2) ISO 14004 befindet sich in der Überarbeitung.

1 Anwendungsbereich

Diese Internationale Norm legt Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem für Organisationen fest, die danach streben, einen Rahmen einzuführen, zu verwirklichen, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern, mit dem Ziel, ihre umweltbezogene Verantwortlichkeit in einer Weise zu führen und zu steuern, dass sie zur „ökologischen Säule“ der Nachhaltigkeit beiträgt.

Die beabsichtigten Ergebnisse eines Umweltmanagementsystems bieten einen Mehrwert für die Umwelt, die Organisation und ihre interessierten Parteien. In Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation, schließen die beabsichtigten Ergebnisse eines Umweltmanagementsystems Folgendes ein:

- Verbesserung der Umweltleistung;
- Einhaltung der bindenden Verpflichtungen;
- Erfüllung der Umweltziele.

Diese Internationale Norm ist auf jede Organisation anwendbar, unabhängig ihrer Größe, Art und Beschaffenheit, und gilt, für jene Umweltaspekte, die von der Organisation bestimmt und entweder gesteuert oder beeinflusst werden können, unter Betrachtung des Lebenswegs^{N1)}. Sie legt keine spezifischen Umweltleistungskriterien fest, noch erhöht oder verändert sie die gesetzlichen Verpflichtungen einer Organisation.

Diese Internationale Norm kann vollständig oder teilweise zur Verbesserung des Umweltmanagements genutzt werden. Doch bei allen Anforderungen ist es beabsichtigt, dass sie ausnahmslos in ein Umweltmanagementsystem eingeführt und umgesetzt werden, wenn die Organisation beansprucht, dass sie im Einklang mit dieser Internationalen Norm ist.

2 Normative Verweisungen

Es liegen keine Normativen Verweisungen vor. Dieser Abschnitt wurde eingefügt um die Nummerierung der Abschnitte mit anderen ISO-Managementsystemnormen abzugleichen.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1 Organisation

Person oder Personengruppe, die eigene Funktionen mit Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Beziehungen hat, um ihre *Ziele* (3.16) zu erreichen

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff Organisation umfasst unter anderem Einzelunternehmer, Gesellschaft, Konzern, Firma, Unternehmen, Behörde, Handelsgesellschaft, Wohltätigkeitsorganisation, Institution, oder Teile oder eine Kombination der genannten, ob eingetragen oder nicht, öffentlich oder privat.

3.2 oberste Leitung

Person oder Personengruppe, die eine *Organisation* (3.1) auf der obersten Ebene führt und steuert

Anmerkung 1 zum Begriff: Die oberste Leitung ist innerhalb der Organisation in der Lage Verantwortung zu delegieren und Ressourcen bereitzustellen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Wenn der Anwendungsbereich des *Managementsystems* (3.3) nur einen Teil einer Organisation umfasst, bezieht sich „oberste Leitung“ auf diejenigen, die diesen Teil führen und steuern.

N1) Nationale Fußnote: Der englische Begriff „life cycle“ wird nach DIN EN ISO 14044 mit „Lebensweg“ und nicht mit „Lebenszyklus“ übersetzt.

3.3

Managementsystem

Satz zusammenhängender und sich gegenseitig beeinflussender Elemente einer *Organisation* (3.1), um *Politiken*, *Ziele* (3.16) und *Prozesse* (3.26) zum Erreichen dieser Ziele festzulegen

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Managementsystem kann eine oder mehrere Disziplinen behandeln (z. B. *Qualität*, *Umwelt*, *Arbeits- und Gesundheitsschutz*).

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Elemente des Systems beinhalten die Struktur der Organisation, Rollen und Verantwortlichkeiten, Planung und Betrieb *sowie Leistungsbewertung und Verbesserung*.

Anmerkung 3 zum Begriff: Der Anwendungsbereich eines Managementsystems kann die ganze Organisation, bestimmte Funktionsbereiche der Organisation, bestimmte Bereiche der Organisation oder eine oder mehrere Funktionsbereiche über eine Gruppe von Organisationen hinweg umfassen.

3.4

Umweltmanagementsystem

Teil des *Managementsystems* (3.3), der dazu dient, *Umweltaspekte* (3.9) zu handhaben, *bindende Verpflichtungen* (3.22) zu erfüllen und *Risiken* (3.18) in Verbindung mit Gefahren und Chancen zu berücksichtigen

3.5

interessierte Partei

Person oder *Organisation* (3.1), die eine Entscheidung oder Tätigkeit beeinflussen kann, die davon betroffen sein kann, oder die sich davon betroffen fühlen kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Interessierte Parteien können Personen und Gruppen einschließen, die etwas mit der *Umweltleistung* (3.13) der Organisation zu tun haben oder von ihr betroffen sind.

Anmerkung 2 zum Begriff: „Sich davon betroffen fühlen“ bedeutet, dass die Empfindung der Organisation gegenüber bekannt gemacht wurde.

Anmerkung 3 zum Begriff: Interessierte Parteien können Kunden, Gemeinden, Lieferanten, Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Investoren, Mitarbeiter umfassen.

3.6

Umweltpolitik

Absichten und Ausrichtung einer *Organisation* (3.1) *in Bezug auf die Umweltleistung* (3.13), wie von der *obersten Leitung* (3.2) formell ausgedrückt

3.7

dokumentierte Information

Information, die von einer *Organisation* (3.1) gelenkt und aufrechterhalten werden muss, und das Medium auf dem sie enthalten ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Dokumentierte Information kann in jeglichem Format oder Medium vorliegen, sowie aus jeglicher Quelle stammen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Dokumentierte Information kann sich beziehen auf

- das *Umweltmanagementsystem* (3.10), einschließlich damit verbundener *Prozesse* (3.18),
- Informationen, die für den Betrieb der Organisation geschaffen wurden (*kann auch als Dokumentation bezeichnet werden*),
- Nachweise erreichter Ergebnisse (*kann auch als Aufzeichnungen bezeichnet werden*).

3.8

Umwelt

Umgebung, in der eine *Organisation* (3.1) tätig ist; dazu gehören Luft, Wasser, Boden, natürliche Ressourcen, Flora, Fauna, Menschen und deren wechselseitige Beziehungen

Anmerkung 1 zum Begriff: Umgebung kann sich in diesem Zusammenhang vom Inneren einer Organisation bis zum lokalen, regionalen und globalen System erstrecken.

Anmerkung 2 zum Begriff: Umgebung kann mit Begriffen wie Biodiversität, Ökosysteme, Klima oder anderen Eigenschaften beschrieben werden.

3.9 Umweltaspekt

Bestandteil der Tätigkeiten oder Produkte oder Dienstleistungen einer *Organisation* (3.1), der auf die *Umwelt* (3.8) einwirkt oder einwirken kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Umweltaspekt kann eine *Umweltauswirkung* (3.10) verursachen. Ein bedeutender Umweltaspekt hat eine bedeutende Umweltauswirkung oder kann eine solche haben.

Anmerkung 2 zum Begriff: Bedeutende Umweltaspekte werden durch die geltenden Kriterien der Organisation bestimmt.

3.10 Umweltauswirkung

Veränderung der *Umwelt* (3.8), egal ob ungünstig oder günstig, die sich ganz oder teilweise durch *Umweltaspekte* (3.9) einer *Organisation* (3.1) ergibt

3.11 Umweltzustand

Status oder Eigenschaft der *Umwelt* (3.8), wie zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt

3.12 Leistung messbares Ergebnis

Anmerkung 1 zum Begriff: Leistung kann sich entweder auf quantitative oder qualitative Feststellungen beziehen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Leistung kann sich auf das Führen und Steuern von Tätigkeiten, *Prozessen* (3.26), Produkten (einschließlich Dienstleistungen), Systemen oder *Organisationen* (3.1) beziehen.

3.13 Umwelleistung

Leistung (3.12) bezogen auf das Management von *Umweltaspekten* (3.9)

Anmerkung 1 zum Begriff: Im Zusammenhang mit *Umweltmanagementsystemen* (3.4) können Ergebnisse in Bezug auf *Umweltpolitik* (3.6) der Organisation, den *Umweltzielen* (3.17) oder weiteren Kriterien, mittels Kennzahlen gemessen werden.

3.14 Verhindern von Umweltbelastungen

Nutzung von *Prozessen* (3.26), Tätigkeiten, Techniken, Materialien, Produkten, Dienstleistungen oder Energie, mit dem Ziel (getrennt oder in Kombination), die Entstehung, Emission oder Freisetzung jeglicher Art von Schadstoff oder Abfall zu vermeiden, zu reduzieren oder zu überwachen, um nachteilige *Umweltauswirkungen* (3.10) zu reduzieren

Anmerkung 1 zum Begriff: Verhindern von Umweltbelastungen kann deren Reduzierung oder Beseitigung an der Quelle, Prozess-, Produkt- oder Dienstleistungsänderungen, effiziente Nutzung von Ressourcen, Material- und Energiesubstitution, Wiederverwendung, Rückgewinnung, Recycling, Sanierung und Aufbereitung umfassen.

3.15 Lebensweg

aufeinander folgende und miteinander verknüpfte Phasen eines Produktsystems, von der Rohstoffgewinnung oder Rohstoffherzeugung bis zur Behandlung am Ende der Lebensdauer

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Lebensweg umfasst Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und kann beschaffte Waren und Dienstleistungen umfassen sowie die Entsorgung von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen, z. B. Konstruktion, Herstellung, Transport, Verpackung und Endverbrauch oder Entsorgung enthalten.

[Quelle: ISO 14044:2006, 3.1, modifiziert — bezieht sich auf „Behandlung am Ende der Lebensdauer“, nicht „endgültige Beseitigung“, Anmerkung 1 zum Begriff wurde hinzugefügt].

3.16

Ziel

zu erreichendes Ergebnis

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Ziel kann strategisch, taktisch oder operativ sein.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ziele können für verschiedenen Ebenen gelten (wie z. B. strategisch, organisationsweit, projekt-, produkt-, dienstleistungs- und *prozessbezogen* (3.26)).

Anmerkung 3 zum Begriff: Ein Ziel kann auf andere Weise ausgedrückt werden, z. B. als beabsichtigtes Ergebnis, als Zweck, als betriebliches Kriterium, als *Umweltziel* (3.17) oder durch andere Wörter mit ähnlicher Bedeutung (en.: aim, goal, target).

3.17

Umweltziel

von einer *Organisation* (3.1) in Übereinstimmung mit der *Umweltpolitik* (3.6) festgelegtes *Ziel* (3.16)

3.18

Risiko

Auswirkung von Ungewissheit auf *Ziele* (3.16)

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Auswirkung ist eine Abweichung vom Erwarteten – in positiver oder negativer Hinsicht.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ungewissheit ist der Zustand des auch teilweisen Fehlens von Informationen im Hinblick auf das Verständnis eines Ereignisses oder Wissen über ein Ereignis, seine Folgen oder seine Wahrscheinlichkeit.

Anmerkung 3 zum Begriff: Risiko wird häufig durch Bezugnahme auf mögliche „*Ereignisse*“ (definiert in ISO Guide 73:2009, 3.5.1.3) und *Folgen* (definiert in ISO Guide 73:2009, 3.6.1.3), oder durch eine Kombination beider charakterisiert.

Anmerkung 4 zum Begriff: Risiko wird häufig mittels der Folgen eines Ereignisses (einschließlich Veränderungen der Umstände) in Verbindung mit der *Wahrscheinlichkeit* (ISO Guide 73, 3.6.1.1) seines Eintretens beschrieben.

3.19

Kompetenz

Fähigkeit Wissen und Fertigkeiten anzuwenden, um beabsichtigte Ergebnisse zu erzielen

3.20

Wirksamkeit

Ausmaß, in dem geplante Tätigkeiten verwirklicht und geplante Ergebnisse erreicht werden

3.21

Anforderung

Erfordernis oder Erwartung, das oder die festgelegt, üblicherweise vorausgesetzt oder verpflichtend ist

Anmerkung 1 zum Begriff: „Üblicherweise vorausgesetzt“ bedeutet, dass es für die *Organisation* (3.1) und andere *interessierte Parteien* (3.5) üblich oder allgemeine Praxis ist, dass das entsprechende Erfordernis oder die entsprechende Erwartung vorausgesetzt wird.

Anmerkung 2 zum Begriff: Eine festgelegte Anforderung ist eine, die beispielsweise in *dokumentierter Information* (3.7) enthalten ist.

Anmerkung 3 zum Begriff: *Anforderungen, mit Ausnahme von rechtlichen Verpflichtungen, werden verpflichtend, wenn die Organisation sich zu ihrer Erfüllung entscheidet.*

3.22

bindende Verpflichtung

Anforderung (3.21), die eine *Organisation* (3.1) erfüllen muss oder sich entschließt zu erfüllen

Anmerkung 1 zum Begriff: Verpflichtungen können aus vorgeschriebenen *Anforderungen* (3.21) hervorgehen, wie z. B. geltenden Gesetzen und Vorschriften, oder aus freiwilligen Verpflichtungen, wie z. B. Organisations- und Branchenstandards, Vertragsbeziehungen, Prinzipien guter Führung sowie gesellschaftliche und ethische Standards.

[Quelle: ISO/DIS 19600:2014, 3.31]

3.23

Konformität

Erfüllung einer *Anforderung* (3.21)

3.24

Nichtkonformität

Nichterfüllung einer *Anforderung* (3.21)

Anmerkung 1 zum Begriff: Nichtkonformität bezieht sich auf *bindende Verpflichtungen* (3.22), einschließlich der Anforderungen dieser Internationalen Norm und zusätzlicher Anforderungen des *Umweltmanagementsystems* (3.10), die eine *Organisation* (3.1) für sich selbst festlegt.

3.25

Korrekturmaßnahme

Maßnahme zum Beseitigen der Ursache einer *Nichtkonformität* (3.24) und zum Verhindern des erneuten Auftretens

3.26

Prozess

Satz zusammenhängender und sich gegenseitig beeinflussender Tätigkeiten, der Eingaben in Ergebnisse umwandelt

Anmerkung 1 zum Begriff: Prozesse können dokumentiert sein oder nicht.

3.27

Messung

Prozess (3.26) zum Bestimmen eines Wertes

3.28

Audit

systematischer, unabhängiger und dokumentierter *Prozess* (3.26) zum Erlangen von Auditnachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu bestimmen, inwieweit Auditkriterien erfüllt sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein internes Audit wird von der *Organisation* (3.1) selbst durchgeführt, oder von einer externen Seite in ihrem Auftrag.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein Audit kann ein kombiniertes Audit sein (Verbindung zweier oder mehrerer Disziplinen).

Anmerkung 3 zum Begriff: Unabhängigkeit lässt sich dadurch nachweisen, dass keine Verantwortlichkeit für die zu auditierenden Aktivitäten besteht oder keine Vorurteile oder Interessenkonflikte vorliegen.

Anmerkung 4 zum Begriff: „Auditnachweise“ bestehen aus nachweisbaren Aufzeichnungen, Feststellung von Tatsachen und anderen Informationen, welche die Auditkriterien betreffen. „Auditkriterien“ sind die Reihe von Methoden, *Verfahren* (3.30) oder *Anforderungen* (3.21), die als Referenzen für den Vergleich der Auditnachweise verwendet werden, wie in ISO 19011 definiert.

3.29

fortlaufende Verbesserung

wiederkehrende Tätigkeit zum Steigern der *Leistung* (3.12)

Anmerkung 1 zum Begriff: Steigerung der Leistung betrifft die Anwendung des *Umweltmanagementsystems* (3.4), um eine Verbesserung der *Umweltleistung* (3.13) zu erzielen, übereinstimmend mit der *Umweltpolitik* (3.6) der *Organisation* (3.1).

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Tätigkeit muss nicht in allen Bereichen gleichzeitig oder ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

3.30

Verfahren

festgelegte Art und Weise, eine Tätigkeit oder einen *Prozess* (3.26) auszuführen

Anmerkung 1 zum Begriff: Verfahren können dokumentiert sein oder nicht.

3.31 Überwachung

Bestimmung des Zustands eines Systems, eines *Prozesses* (3.26) oder einer Tätigkeit

Anmerkung 1 zum Begriff: Zum Bestimmen des Zustands kann es erforderlich sein zu prüfen, zu beaufsichtigen oder kritisch zu beobachten.

3.32 ausgliedern (Verb)

eine Vereinbarung treffen, bei der eine externe *Organisation* (3.1) einen Teil einer Funktion oder eines *Prozesses* (3.26) einer Organisation wahrnimmt bzw. durchführt

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine externe Organisation befindet sich außerhalb des Anwendungsbereichs des *Managementsystems* (3.3), obwohl die ausgegliederte Funktion oder der ausgegliederte Prozess im Rahmen des Anwendungsbereichs liegen.

3.33 Kennzahl

messbare Darstellung des Zustands oder Status von Funktionsablauf, Management oder Bedingungen

[QUELLE: ISO 14031:2013, 3.15]

4 Kontext der Organisation

4.1 Verstehen der Organisation und ihres Kontextes

Die Organisation muss externe und interne Themen bestimmen, die für ihren Zweck relevant sind und sich auf ihre Fähigkeit auswirken, die beabsichtigten Ergebnisse ihres Umweltmanagementsystems zu erreichen. [Diese Themen umfassen Umweltzustände, die auf eine Organisation einwirken oder durch die Organisation beeinflusst werden.](#)

4.2 Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien

Die Organisation muss:

- die interessierten Parteien, die für ihr Umweltmanagementsystem relevant sind bestimmen;
- die relevanten [Erfordernisse und Erwartungen](#) (d. h. Anforderungen) dieser interessierten Parteien bestimmen;
- [bestimmen, welche von diesen Erfordernissen und Erwartungen zu bindenden Verpflichtungen werden.](#)

4.3 Festlegen des Anwendungsbereichs des Umweltmanagementsystems

Die Organisation muss die Grenzen und die Anwendbarkeit ihres Umweltmanagementsystems bestimmen, um dessen Anwendungsbereich festzulegen.

Bei der Festlegung des Anwendungsbereichs muss die Organisation

- die unter 4.1 genannten externen und internen Themen,
- die unter 4.2 genannten [bindenden Verpflichtungen](#),
- [ihre Organisationseinheit\(en\), Funktion\(en\) und physikalischen Grenzen](#),
- [ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen](#),
- [ihre Befugnis und Fähigkeit zur Ausübung von Steuerung und Einflussnahme](#),

berücksichtigen.

Wenn der Anwendungsbereich festgelegt ist, müssen alle Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, die bedeutende Umweltaspekte (siehe 6.1.2) haben können, in den Anwendungsbereich des Umweltmanagementsystems einbezogen werden.

Der Anwendungsbereich muss als dokumentierte Information aufrechterhalten werden und den interessierten Parteien verfügbar sein.

4.4 Umweltmanagementsystem

Die Organisation muss entsprechend den Anforderungen dieser Internationalen Norm ein Umweltmanagementsystem aufbauen, verwirklichen, aufrechterhalten und fortlaufend verbessern, einschließlich der benötigten Prozesse und ihrer Wechselwirkungen, um ihre Umweltleistung zu verbessern.

Wenn das Umweltmanagementsystem eingeführt und aufrechterhalten wird, muss der Kontext der Organisation und die damit verbundenen Erkenntnisse berücksichtigt werden.

5 Führung

5.1 Führung und Verpflichtung

Die oberste Leitung muss in Bezug auf das Umweltmanagementsystem Führung und Verpflichtung zeigen, indem sie

- die Verantwortlichkeit für die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems übernimmt,
- sicherstellt, dass die Umweltpolitik und die Umweltziele festgelegt und mit der strategischen Ausrichtung und dem Kontext der Organisation vereinbar sind,
- sicherstellt, dass die Anforderungen des Umweltmanagementsystems in die Geschäftsprozesse der Organisation integriert werden,
- sicherstellt, dass die für das Umweltmanagementsystem erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen,
- die Bedeutung eines wirksamen Umweltmanagements sowie die Wichtigkeit der Erfüllung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems vermittelt,
- sicherstellt, dass das Umweltmanagementsystem sein beabsichtigtes Ergebnis bzw. seine beabsichtigten Ergebnisse erzielt,
- Personen anleitet und unterstützt, damit diese zur Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems beitragen können,
- fortlaufende Verbesserung fördert,
- andere relevante Führungskräfte unterstützt, um deren Führungsrolle in deren jeweiligen Verantwortungsbereich deutlich zu machen.

ANMERKUNG Wenn in dieser Internationalen Norm das Wort „Geschäft“ verwendet wird, ist dieses im weiteren Sinne zu verstehen und bezieht sich auf Tätigkeiten, die für den Zweck der Organisation bzw. deren Existenz entscheidend sind.

5.2 Umweltpolitik

Die oberste Leitung muss innerhalb des festgelegten Anwendungsbereiches ihres Umweltmanagementsystems eine Umweltpolitik festlegen, verwirklichen und aufrechterhalten, die

- a) angemessen ist für
 - 1) den Zweck der Organisation,
 - 2) den Kontext der Organisation, einschließlich der Art, des Umfangs und der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen,
- b) einen Rahmen zum Festlegen von Umweltzielen bietet,
- c) eine oder mehrere Verpflichtungen zum Schutz der Umwelt, einschließlich dem Verhindern von Umweltbelastungen und sonstige besondere Verpflichtungen zum Kontext der Organisation enthält,

ANMERKUNG Sonstige besondere Verpflichtungen zum Schutz der Umwelt können die nachhaltige Ressourcenverwendung, Abschwächung des und Anpassung an den Klimawandel sowie Schutz der Biodiversität und Ökosysteme oder andere relevante Umweltthemen (siehe 4.1) umfassen.

- d) eine Verpflichtung zur Erfüllung ihrer bindenden Verpflichtungen enthält,
- e) eine Verpflichtung zur fortlaufenden Verbesserung des Umweltmanagementsystems zur Verbesserung der Umwelleistung enthält.

Die Umweltpolitik muss

- als dokumentierte Information aufrechterhalten werden,
- innerhalb der Organisation bekanntgemacht werden, einschließlich den Personen, die im Auftrag der Organisation Tätigkeiten verrichten ,
- für die interessierten Parteien verfügbar sein.

5.3 Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation

Die oberste Leitung muss sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten und Befugnisse für relevante Rollen zugewiesen und innerhalb der Organisation bekannt gemacht werden, um ein wirkungsvolles Umweltmanagement zu ermöglichen.

Die oberste Leitung muss die Verantwortlichkeit und Befugnis zuweisen für

- a) das Sicherstellen, dass das Umweltmanagementsystem die Anforderungen dieser Internationalen Norm erfüllt,
- b) das Berichten an die oberste Leitung über die Leistung, einschließlich der Umwelleistung, des Umweltmanagementsystems.

6 Planung

6.1 Maßnahmen zum Umgang mit Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen

6.1.1 Allgemeines

Die Organisation muss ein Verfahren planen und verwirklichen, um die Anforderungen von 6.1 zu erfüllen.

Bei Planungen für das Umweltmanagementsystem nach 6.1 (d. h. 6.1.2 bis 6.1.4), muss die Organisation die in 4.1 genannten Themen und die in 4.2 genannten Anforderungen berücksichtigen.

Die Organisation muss dokumentierte Informationen in erforderlichem Umfang pflegen, um sicherzustellen, dass das Verfahren wie geplant vollzogen wurde.

6.1.2 Bedeutende Umweltaspekte

Innerhalb des festgelegten Anwendungsbereiches des Umweltmanagementsystems muss die Organisation:

- a) Umweltaspekte und damit verbundene Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, die sie überwacht und auf die sie Einfluss nehmen kann, unter Betrachtung des Lebenswegs ermitteln;
- b) Folgendes berücksichtigen:
 - 1) Veränderungen, einschließlich geplanter oder neuer Entwicklungen und neuer oder veränderter Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen;
 - 2) identifizierte nichtbestimmungsgemäße Zustände und möglicherweise auftretende Notfallsituationen.

Die Organisation muss daraus diejenigen Aspekte bestimmen, die eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben oder haben können, d. h. bedeutende Umweltaspekte.

Die Organisation muss ihre bedeutenden Umweltaspekte innerhalb der verschiedenen Ebenen und Funktionen kommunizieren.

Die Organisation muss dokumentierte Informationen über

- ihre Kriterien, die zur Bestimmung ihrer bedeutenden Umweltaspekte verwendet wurden,
- ihre Umweltaspekte und damit verbundene Umweltauswirkungen,
- ihre bedeutenden Umweltaspekte

pflegen.

ANMERKUNG Bedeutende Umweltaspekte können zu Risiken führen, die entweder mit nachteiligen Umweltauswirkungen (Gefahren) oder mit vorteilhaften Umweltauswirkungen (Chancen) verbunden sind.

6.1.3 Bindende Verpflichtungen

Die Organisation muss

- a) bindende Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihren Umweltaspekten identifizieren und Zugriff auf diese haben,
- b) bestimmen, inwieweit diese bindenden Verpflichtungen auf die Organisation zutreffen.

Die Organisation muss dokumentierte Informationen ihrer bindenden Verpflichtungen pflegen.

ANMERKUNG Bindende Verpflichtungen können potentiell zu Risiken führen, die entweder mit nachteiligen Auswirkungen (Gefahren) oder vorteilhaften Auswirkungen (Chancen) für die Organisation verbunden sind.

6.1.4 Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen

Die Organisation muss das Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen bestimmen, das betrachtet werden muss, um

- sicherzustellen, dass das Umweltmanagementsystem seine beabsichtigten Ergebnisse erzielen kann,
- unerwünschte Auswirkungen zu verhindern oder zu verringern, einschließlich der Möglichkeit, dass externe Umweltzustände die Organisation beeinflussen,
- fortlaufende Verbesserung zu erreichen.

Die Organisation muss über das zu behandelnde Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen dokumentierte Information pflegen.

6.1.5 Planung zu ergreifender Maßnahmen

Die Organisation muss planen

- a) Maßnahmen zu ergreifen, um einem Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen (siehe 6.1.4), bedeutenden Umweltaspekten (siehe 6.1.2) und bindenden Verpflichtungen (siehe 6.1.3) zu begegnen,
- b) wie
 - die Maßnahmen in die Umweltmanagementsystem-Prozesse der Organisation integriert und dort umgesetzt werden,
 - die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet wird.

6.2 Umweltziele und Planung zu deren Erreichen

6.2.1 Umweltziele

Die Organisation muss Umweltziele für relevante Funktionsbereiche und Ebenen festlegen:

- Einbeziehung der bedeutenden Umweltaspekte der Organisation und ihrer bindenden Verpflichtungen;
- Berücksichtigung des Risikos in Verbindung mit Gefahren und Chancen.

Wenn diese Ziele entwickelt werden, muss die Organisation ihre technischen Möglichkeiten sowie die finanziellen, betrieblichen und geschäftlichen Anforderungen berücksichtigen.

Die Umweltziele müssen

- a) im Einklang mit der Umweltpolitik stehen,
- b) messbar sein (sofern machbar),
- c) überwacht werden,
- d) vermittelt werden,
- e) soweit erforderlich, aktualisiert werden.

Die Organisation muss dokumentierte Informationen zu den Umweltzielen aufbewahren.

6.2.2 Planung von Maßnahmen zum Erreichen der Umweltziele

Bei der Planung zum Erreichen der Umweltziele, muss die Organisation bestimmen

- was getan wird,
- welche Ressourcen erforderlich sind,
- wer verantwortlich ist,
- wann es abgeschlossen wird,
- wie die Ergebnisse bewertet werden, einschließlich Kennzahlen zur Überwachung der Fortschritte gegenüber dem Erreichen messbarer Umweltziele (siehe 9.1.1).

Die Organisation muss prüfen, wie die Maßnahmen zum Erreichen von Umweltzielen in ihre Geschäftsprozesse integriert werden können.

7 Unterstützung

7.1 Ressourcen

Die Organisation muss die erforderlichen Ressourcen für den Aufbau, die Verwirklichung, die Aufrechterhaltung und die fortlaufende Verbesserung des Umweltmanagementsystems bestimmen und bereitstellen.

7.2 Kompetenz

Die Organisation muss

- für Personen, die in ihrem Auftrag Tätigkeiten verrichten, welche die Umweltleistung der Organisation beeinflussen, die erforderliche Kompetenz bestimmen,
- sicherstellen, dass diese Personen auf Grundlage angemessener Ausbildung, Schulung oder Erfahrung kompetent sind,
- wenn erforderlich, Maßnahmen einleiten, um die benötigte Kompetenz zu erwerben, und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu bewerten.

ANMERKUNG Geeignete Maßnahmen können zum Beispiel sein: Schulung, Mentoring oder Versetzung von gegenwärtig angestellten Personen; oder Anstellung oder Beauftragung kompetenter Personen.

Die Organisation muss angemessene dokumentierte Information als Nachweis der Kompetenz aufbewahren.

7.3 Bewusstsein

Personen, die im Auftrag der Organisation Tätigkeiten verrichten, müssen sich

- der Umweltpolitik,
- den bedeutenden Umweltaspekten und damit verbundenen tatsächlichen oder potentiellen Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit,
- ihres Beitrags zur Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems, einschließlich der Vorteile einer verbesserten Umweltleistung,
- der Folgen einer Nichterfüllung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems, einschließlich bindender Verpflichtungen

bewusst sein.

7.4 Kommunikation

7.4.1 Allgemeines

Die Organisation muss den Prozess für die interne und externe Kommunikation in Bezug auf das Umweltmanagementsystem planen und verwirklichen, einschließlich

- worüber,
- wann,
- mit wem,
- wie

kommuniziert wird.

Wenn die Organisation ihren Kommunikationsprozess plant, muss sie

- ihre bindenden Verpflichtungen berücksichtigen,
- sicherstellen, dass die kommunizierte umweltbezogene Information glaubwürdig ist und mit den Informationen übereinstimmt, die innerhalb des Umweltmanagementsystems generiert werden.

Die Organisation muss auf relevante Äußerungen^{N2)} bezogen auf ihr Umweltmanagementsystem reagieren.

Die Organisation muss, soweit angemessen, dokumentierte Informationen als Nachweis für ihre Kommunikation aufbewahren.

7.4.2 Interne Kommunikation

In Bezug auf ihr Umweltmanagementsystem, muss die Organisation

- a) zwischen den verschiedenen Ebenen und Funktionsbereichen der Organisation kommunizieren, einschließlich Änderungen des Umweltmanagementsystems, sofern angemessen,
- b) sicherstellen, dass ihr Kommunikationsprozess allen Personen, die im Auftrag der Organisation Tätigkeiten verrichten, ermöglicht, zur fortlaufenden Verbesserung beizutragen.

7.4.3 Externe Kommunikation

Die Organisation muss für das Umweltmanagementsystem relevante Informationen, die durch ihren Kommunikationsprozess bestimmt und durch ihre bindenden Verpflichtungen erforderlich sind, extern kommunizieren.

7.5 Dokumentierte Information

7.5.1 Allgemeines

Das Umweltmanagementsystem der Organisation muss beinhalten:

- a) die von dieser Internationalen Norm geforderte dokumentierte Information;
- b) dokumentierte Information, welche die Organisation als notwendig für die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems bestimmt hat.

ANMERKUNG Der Umfang dokumentierter Information für ein Umweltmanagementsystem kann sich von Organisation zu Organisation unterscheiden, und zwar aufgrund

- der Größe der Organisation und der Art ihrer Tätigkeiten, Prozesse, Produkte und Dienstleistungen,
- der Komplexität ihrer Prozesse und deren Wechselwirkungen,
- der Kompetenz der Personen.

7.5.2 Erstellen und Aktualisieren

Beim Erstellen und Aktualisieren dokumentierter Information muss die Organisation

- angemessene Kennzeichnung und Beschreibung (z. B. Titel, Datum, Autor oder Referenznummer),
- angemessenes Format (z. B. Sprache, Softwareversion, Grafiken) und Medium (z. B. Papier, elektronisch),
- angemessene Überprüfung und Genehmigung im Hinblick auf Eignung und Angemessenheit sicherstellen.

N2) Nationale Fußnote: Äußerungen können z. B. Anfragen, Verbesserungsvorschläge, Beschwerden, Nachrichten sein.

7.5.3 Lenkung dokumentierter Information

Die für das Umweltmanagementsystem erforderliche und von dieser Internationalen Norm geforderte dokumentierte Information muss gelenkt werden, um sicherzustellen, dass sie

- a) verfügbar und für die Verwendung geeignet ist, wo und wann sie benötigt wird,
- b) angemessen geschützt wird (z. B. vor Verlust der Vertraulichkeit, unsachgemäßem Gebrauch oder Verlust der Integrität).

Zur Lenkung dokumentierter Information muss die Organisation, falls zutreffend, folgende Tätigkeiten berücksichtigen:

- Verteilung, Zugriff, Auffindung und Verwendung;
- Ablage/Speicherung und Erhaltung, einschließlich Erhaltung der Lesbarkeit;
- Überwachung von Änderungen (z. B. Versionskontrolle);
- Aufbewahrung und Verfügung über den weiteren Verbleib.

Dokumentierte Information externer Herkunft, die von der Organisation als notwendig für Planung und Betrieb des Umweltmanagementsystems bestimmt wurde, muss angemessen gekennzeichnet und gelenkt werden.

ANMERKUNG Zugriff kann eine Entscheidung voraussetzen, mit der die Erlaubnis erteilt wird, dokumentierte Information lediglich zu überprüfen oder die Erlaubnis und Befugnis zum Lesen und Ändern dokumentierter Information usw.

8 Betrieb

8.1 Betriebliche Planung und Steuerung

Die Organisation muss die Prozesse zur Erfüllung der Anforderungen an das Umweltmanagementsystem und zur Durchführung der unter 6.1 und 6.2 bestimmten Maßnahmen planen, verwirklichen und steuern, indem sie

- Kriterien für die Prozesse festlegt,
- die Überwachung der Prozesse in Übereinstimmung mit den Kriterien durchführt, und um Abweichungen von der Umweltpolitik, Umweltzielen und bindende Verpflichtungen zu verhindern.

ANMERKUNG Überwachung kann technische Einrichtungen, dokumentierte und nichtdokumentierte Verfahren usw. einschließen. Sie können einer Hierarchie folgend (z. B. Beseitigung, Ersatz, organisatorische Maßnahmen) verwirklicht werden und einzeln oder in Kombination genutzt werden.

Die Organisation muss geplante Änderungen überwachen sowie die Folgen unbeabsichtigter Änderungen beurteilen und, falls notwendig, Maßnahmen ergreifen, um jegliche negativen Auswirkungen zu vermindern.

Die Organisation muss sicherstellen, dass ausgelagerte Prozesse gesteuert oder beeinflusst werden. Art und Ausmaß der Steuerung oder des Einflusses auf diese Prozesse, müssen innerhalb des Umweltmanagementsystems festgelegt sein.

Übereinstimmend mit der Lebenswegbetrachtung muss die Organisation

- a) Umweltauforderungen für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen bestimmen, soweit angemessen,
- b) Kontrollen einführen, um sicherzustellen, dass Umweltauforderungen im Gestaltungsprozess der Entwicklung, Lieferung, Verwendung und Behandlung am Ende der Lebensdauer ihrer Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt werden, soweit angemessen,
- c) eine oder mehrere wesentliche Umweltauforderungen an externe Lieferanten, einschließlich Vertragspartner, kommunizieren,

- d) die Notwendigkeit betrachten, dass Informationen über mögliche bedeutende Umweltauswirkungen während der Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, während der Verwendung sowie der Behandlung am Ende der Lebensdauer des Produktes bereitgestellt werden.

Die Organisation muss dokumentierte Information im notwendigen Umfang pflegen, so dass man darauf vertrauen kann, dass die Prozesse wie geplant durchgeführt wurden.

8.2 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Die Organisation muss ein Verfahren einführen und verwirklichen, das festlegt, wie sie auf mögliche umweltrelevante Notfallsituationen und mögliche Unfälle reagieren wird.

Die Organisation muss

- a) auf eintretende Notfallsituationen und Unfälle reagieren,
- b) Maßnahmen ergreifen, um die Folgen einer umweltrelevanten Notfallsituation zu reduzieren, entsprechend dem Ausmaß des Notfalls oder Unfalls und der möglichen Umweltauswirkung,
- c) Maßnahmen ergreifen, um das Eintreten von umweltrelevanten Notfallsituationen und Unfällen zu verhindern,
- d) regelmäßig das Verfahren erproben, soweit praktikabel,
- e) regelmäßig ihre Maßnahmen überprüfen und, sofern notwendig, überarbeiten, insbesondere nach dem Auftreten von Unfällen, Notfallsituationen oder nach Überprüfungen.

9 Bewertung der Leistung

9.1 Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung

9.1.1 Allgemeines

Die Organisation muss bestimmen

- was überwacht und gemessen werden muss in Bezug auf
 - 1) ihre Tätigkeiten, die eine wesentliche Umweltauswirkung haben,
 - 2) ihre bindenden Verpflichtungen,
 - 3) Ablauflenkungen,
 - 4) Fortschritte in Bezug auf die Umweltziele der Organisation mittels Kennzahlen,
- die Methoden zur Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung, sofern zutreffend, um gültige Ergebnisse sicherzustellen,
- die Kriterien, anhand derer die Organisation ihre Umweltleistung bewerten wird, mittels geeigneter Kennzahlen,
- wann die Überwachung und Messung durchzuführen ist,
- wann die Ergebnisse der Überwachung und Messung zu analysieren und zu bewerten sind.

Die Organisation muss sicherstellen, dass kalibrierte oder geprüfte Überwachungs- und Messgeräte zur Anwendung kommen und diese in angemessener Weise gewartet werden.

Die Organisation muss ihre Umweltleistung bewerten und einen Beitrag für die Managementbewertung (siehe 9.3) bereitstellen, um die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems zu beurteilen.

Die Organisation muss geeignete dokumentierte Informationen als Nachweis der Ergebnisse der Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung aufbewahren.

Die Organisation muss die für ihre Umweltleistung relevanten Informationen, die durch ihren Kommunikationsprozess bestimmt und durch ihre bindenden Verpflichtungen erforderlich sind, intern und extern kommunizieren.

9.1.2 Bewertung der Einhaltung von Vorschriften

Die Organisation muss ein Verfahren zur Bewertung der Konformität mit ihren bindenden Verpflichtungen planen und verwirklichen.

Die Organisation muss

- bestimmen, wie häufig die Einhaltung ihrer Vorschriften bewertet wird,
- die Einhaltung ihrer Vorschriften bewerten und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen,
- Kenntnisse und Verständnis ihres Status hinsichtlich der Erfüllung der bindenden Verpflichtungen aufrechterhalten.

Die Organisation muss dokumentierte Informationen als Nachweis der (des) Ergebnisse(s) der Konformitätsbewertung aufbewahren.

9.2 Internes Audit

9.2.1 Die Organisation muss in geplanten Abständen interne Audits durchführen, um Informationen darüber zu erhalten, ob das Umweltmanagementsystem

- a) die Anforderungen
 - der Organisation an ihr Umweltmanagementsystem,
 - dieser Internationalen Norm erfüllt,
- b) wirksam verwirklicht und aufrechterhalten wird.

9.2.2 Die Organisation muss

- a) ein oder mehrere Auditprogramme planen, aufbauen, verwirklichen und aufrechterhalten, einschließlich der Häufigkeit von Audits, Methoden, Verantwortlichkeiten, Anforderungen an die Planung sowie Berichterstattung, welche die umweltbezogene Bedeutung der betroffenen Prozesse, das Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen und die Ergebnisse vorheriger Audits berücksichtigen,
- b) für jedes Audit die Auditkriterien sowie den Umfang festlegen,
- c) Auditoren so auswählen und Audits so durchführen, dass die Objektivität und Unparteilichkeit des Auditprozesses sichergestellt ist,
- d) sicherstellen, dass die Ergebnisse des Audits gegenüber der zuständigen Leitung berichtet werden.

Die Organisation muss dokumentierte Information als Nachweis der Verwirklichung des Auditprogramms und der Ergebnisse des Audits aufbewahren.

9.3 Managementbewertung

Die oberste Leitung muss das Umweltmanagementsystem der Organisation in geplanten Abständen bewerten, um dessen fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen.

Die Managementbewertung muss folgende Aspekte behandeln:

- a) den Status von Maßnahmen vorheriger Managementbewertungen;
- b) Veränderungen bei
 - externen und internen Themen, die das Umweltmanagementsystem betreffen,
 - bindenden Verpflichtungen,
 - ihren bedeutenden Umweltaspekten und Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen,
- c) den erreichten Erfüllungsgrad der Ziele;
- d) Informationen über die Umwelleistung der Organisation, einschließlich Entwicklungen bei
 - Nichtkonformitäten und Korrekturmaßnahmen,
 - Ergebnissen von Überwachungen und Messungen,
 - Erfüllung bindender Verpflichtungen,
 - Auditergebnissen,
- e) Äußerung(en) externer interessierter Parteien;
- f) Möglichkeiten zur fortlaufenden Verbesserung;
- g) Angemessenheit von Ressourcen, die für die Aufrechterhaltung eines wirksamen Umweltmanagementsystems erforderlich sind.

Die Ergebnisse der Managementbewertung müssen enthalten:

- Schlussfolgerungen zur fortdauernden Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems;
- Entscheidungen zu Möglichkeiten der fortlaufenden Verbesserung;
- jeglichen Änderungsbedarf am Umweltmanagementsystem, einschließlich Ressourcenbedarf;
- Maßnahmen, sofern erforderlich, wenn Ziele nicht erreicht wurden;
- jegliche Auswirkungen auf die strategische Ausrichtung der Organisation.

Die Organisation muss dokumentierte Information als Nachweis der Ergebnisse der Überprüfung durch das Management aufbewahren.

10 Verbesserung

10.1 Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen

Wenn eine Nichtkonformität auftritt, muss die Organisation:

- a) darauf reagieren und falls zutreffend
 - **sofortige** Maßnahmen zur Überwachung und zur Korrektur ergreifen,
 - **nachteilige Umweltauswirkungen vermindern**,
 - mit den Folgen umgehen;
- b) die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursache von Nichtkonformitäten bewerten, damit diese nicht erneut oder an anderer Stelle auftreten, und zwar durch
 - Überprüfen der Nichtkonformität,
 - Bestimmen der Ursachen der Nichtkonformität,
 - Bestimmen, ob vergleichbare Nichtkonformitäten bestehen, oder möglicherweise auftreten könnten;
- c) **Bestimmung und** Verwirklichung jeder erforderlichen **Korrekturmaßnahme**;
- d) die Wirksamkeit jeglicher ergriffener Korrekturmaßnahme überprüfen;
- e) sofern erforderlich, das Umweltmanagementsystem ändern.

Korrekturmaßnahmen müssen **der Bedeutung der** Auswirkungen der aufgetretenen Nichtkonformitäten angemessen sein, **einschließlich der Umweltauswirkung(en)**.

Die Organisation muss dokumentierte Information aufbewahren, als Nachweis

- der Art der Nichtkonformität sowie jeder daraufhin getroffenen Maßnahme,
- der Ergebnisse jeder Korrekturmaßnahme.

10.2 Fortlaufende Verbesserung

Die Organisation muss die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit ihres Umweltmanagementsystems fortlaufend verbessern, **um ihre Umwelleistung zu erhöhen**.

Anhang A (informativ)

Anleitung zur Anwendung dieser Internationalen Norm

A.0 Allgemeines

Diese Internationale Norm beschreibt die Anforderungen eines robusten, glaubwürdigen und zuverlässigen Umweltmanagementsystems. Der in diesem Anhang enthaltene zusätzliche Text dient lediglich der Information und soll eine Fehlinterpretation der in dieser Internationalen Norm enthaltenen Anforderungen verhindern. Obwohl die hier aufgeführten Informationen sich auf diese Anforderungen beziehen und mit diesen übereinstimmen, ist nicht beabsichtigt, etwas hinzuzufügen, zu entfernen oder sie in irgendeiner Weise zu verändern.

Der Anwender sollte nicht einen bestimmten Satz oder Abschnitt dieser Internationalen Norm isoliert von anderen Abschnitten dieser Norm lesen. Es gibt Wechselbeziehungen zwischen Anforderungen in einigen Abschnitten mit Anforderungen in anderen Abschnitten.

A.1 Anwendungsbereich

Diese Internationale Norm enthält keine Erläuterungen zu Abschnitt 1.

A.2 Normative Verweisungen

Diese Internationale Norm enthält keine Erläuterungen zu Abschnitt 2.

A.3 Begriffe

Die in Abschnitt 3 definierten Begriffe haben eine spezielle technische Bedeutung und sind normativ für die Verwendung in dieser Internationalen Norm. Dieser Unterabschnitt enthält weitere Erklärungen für einige der Benennungen, die häufig in Normen zu Managementsystemen verwendet werden, um den Anwender beim Verstehen ihrer Auswirkungen und bei Übersetzungen zu unterstützen.

- „Programm“ — geplante Folge von Schritten, Projekten oder Tätigkeiten, die durchzuführen sind.
- „Entwicklung“ — Ausarbeitung der Form, Größe oder Funktion von etwas.
- „Zweck“ — vorgesehene (beabsichtigte oder erwartete) Ergebnis, das geplante Maßnahmen leitet.
- „Bestimmen“ — Festlegen oder Herausfinden.
- „Definieren“ — Darlegen oder genaues Beschreiben von Art, Anwendungsbereich oder Bedeutung des zu Berücksichtigenden.
- „Identifizieren“ — Festlegen der Identität von etwas.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sind Klärungen ausgewählter Konzepte nachstehend angegeben.

- Die in verschiedenen Abschnitten dieser Internationalen Norm enthaltenen „ANMERKUNGEN“ sind informativ.
- „Fortlaufend“ bezeichnet die Dauer, die über einen Zeitraum eintritt, jedoch mit Intervallen von Unterbrechungen (im Gegensatz zu „kontinuierlich“, wodurch eine Dauer ohne Unterbrechung bezeichnet wird). „Fortlaufend“ ist folglich das geeignete Wort zur Verwendung im Zusammenhang mit Verbesserung.
- Das Wort „betrachten“ bedeutet, dass Überlegungen notwendig sind, aber Ablehnung möglich ist; und „berücksichtigen“ bedeutet, dass Überlegungen notwendig sind, aber Ablehnung nicht möglich ist.
- Die Wörter „angemessen“ und „zutreffend“ sind nicht austauschbar. „Angemessen“ bedeutet Eignung (für, zu) und impliziert einen gewissen Ermessensspielraum, während „zutreffend“ maßgebend oder möglich anzuwenden bedeutet und impliziert, dass, wenn etwas getan werden kann, es getan werden sollte.
- Diese Internationale Norm verwendet die Benennung „interessierte Partei“, deren Synonym „Anspruchsgruppe“ ist, da es den gleichen Begriff repräsentiert.
- Das Wort „sicherstellen“ bedeutet, dass die Verantwortlichkeit delegiert werden kann, aber nicht die Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, dass es durchgeführt wird.

Diese Internationale Norm verwendet zum Teil eine neue Terminologie. Eine kurze Erläuterung ist nachstehend aufgeführt, um sowohl neue Anwender als auch Anwender früherer Ausgaben dieser Internationalen Norm zu unterstützen.

- „Dokumentierte Information“ ersetzt die Benennungen „Dokumentation“ und „Aufzeichnung“ in früheren Ausgaben dieser Internationalen Norm. Um die Bedeutung der allgemeinen Benennung „dokumentierte Information“ hervorzuheben, verwendet diese Internationale Norm nun die Redewendung „Aufbewahren dokumentierter Information als Nachweis von...“ als Ausdruck für Aufzeichnungen und „Aufrechterhalten dokumentierter Information“ als Ausdruck für Dokumente, die keine Aufzeichnungen sind. Die Benennung „als Nachweis...“ stellt keine Anforderung dar gesetzliche Nachweisvorschriften zu erfüllen; es gibt lediglich an, dass der objektive Nachweis erbracht werden muss.
- Die Änderung von „identifizieren“ zu „bestimmen“ ist zur Anpassung an die genormte Management-systemterminologie vorgesehen und ändert nicht die Bedeutung in vorangegangenen Ausgaben dieser Internationalen Norm. Die Benennung „bestimmen“ impliziert einen Entwicklungsprozess, der zu Erkenntnissen führt.
- Die Benennung „beabsichtigtes Ergebnis“ bedeutet das, was die Organisation durch die Verwirklichung ihres Umweltmanagementsystems zu erreichen beabsichtigt, einschließlich der Verbesserung der Umweltleistung, Übereinstimmung mit bindenden Verpflichtungen und Erfüllung von Umweltzielen. Das sind die minimalen Kernergebnisse, und Organisationen können zusätzliche beabsichtigte Ergebnisse für ihr Umweltmanagementsystem festlegen.
- Der Ausdruck „bindende Verpflichtungen“ ersetzt den Ausdruck „rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen, gegenüber denen sich die Organisation verpflichtet hat“ aus vorangegangenen Ausgaben dieser Internationalen Norm. Es wird erwartet, dass die Änderung einfacher zu verstehen ist und ändert nicht die Bedeutung verglichen mit Vorgängern dieser Internationalen Norm.
- Die Verwendung des Wortes „jeglich“ impliziert Selektion und Auswahl.

A.4 Kontext der Organisation

A.4.1 Verstehen des Kontextes der Organisation

Die Absicht von 4.1 ist es, für ein hohes begriffliches Verständnis wichtiger Themen zu sorgen, die, in positiver wie negativer Hinsicht, die Art und Weise beeinflussen können, wie eine Organisation ihre umweltbezogenen Verantwortlichkeiten führt und steuert. Ereignisse sind wichtige Themen für eine Organisation, Probleme zur Debatte und Diskussion oder sich verändernde Umstände, die sich auf die Fähigkeit einer Organisation auswirken, um die beabsichtigten Ergebnisse zu erreichen, die sie für ihr Umweltmanagementsystem festgelegt hat.

Bedeutende interne und externe Themen im Kontext der Organisation können Folgende umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt:

- a) Umweltzustände mit Bezug auf Klima, Luftqualität, Wasserqualität, Bodennutzung, bestehende Kontamination, Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen, Biodiversität, usw., die entweder den Zweck der Organisation beeinflussen oder durch ihre Umweltaspekte beeinflusst werden;
- b) den externen kulturellen, sozialen, politischen, gesetzlichen, behördlichen, finanziellen, technologischen, wirtschaftlichen, natürlichen und wettbewerblichen Kontext, ob international, national, regional oder lokal;
- c) die internen Merkmale oder Bedingungen einer Organisation, wie z. B. Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, strategische Ausrichtung, Kultur und Fähigkeiten (Personen, Wissen, Prozesse, Systeme).

Ein Verständnis des Kontextes einer Organisation führt zu Wissen, welches das Bestreben leitet, ihr Umweltmanagementsystem (siehe 4.4) einzuführen, zu verwirklichen, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern. Die internen und externen Themen, die Risiken in Verbindung mit Gefahren und Chancen für die Organisation oder das Umweltmanagementsystem (siehe 6.1.4) hervorrufen, müssen berücksichtigt (siehe 6.1.5) und geführt und gesteuert (siehe 6.2, 8.1, 8.2 und 9.1) werden.

Diese Organisation kann, soweit erforderlich, ihr Wissen über den Kontext der Organisation dokumentieren.

A.4.2 Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien

Von einer Organisation wird ein allgemeines (d. h. übergeordnetes, nicht detailliertes) Verständnis der geäußerten Erfordernisse und Erwartungen interner und externer interessierter Parteien erwartet, die als maßgebend bestimmt wurden, so dass das erlangte Wissen bei der Bestimmung der bindenden Verpflichtungen in Betracht gezogen werden kann.

Von der Organisation wird erwartet, die ihr bekannten Erfordernisse und Erwartungen der Interessierten Parteien zu betrachten, um davon die wesentlichen zu bestimmen. Fühlt sich eine Interessierte Partei von Entscheidungen oder Tätigkeiten der Organisation in Bezug auf Umwelleistung betroffen, so betrachtet die Organisation die wesentlichen Erfordernisse und Erwartungen die ihr in irgendeiner Form von der Partei zum Ausdruck gebracht oder offengelegt wurden.

Anforderungen der interessierten Parteien sind nicht unbedingt Anforderungen der Organisation. Einige Anforderungen der interessierten Parteien spiegeln Erfordernisse und Erwartungen wider, die verbindlich sind, weil sie in Gesetzen, Vorschriften, Genehmigungen und Lizenzen durch Regierungs- oder sogar Gerichtsentscheidungen verankert sind. Anderen Anforderungen kann die Organisation freiwillig zustimmen oder diese übernehmen (z. B. in eine Vertragsbeziehung eintreten oder eine freiwillige Initiative unterzeichnen). Wenn die Organisation sie übernimmt, werden sie zu Anforderungen der Organisation, d. h. bindende Verpflichtungen, und werden bei der Planung des Umweltmanagementsystems berücksichtigt (siehe 4.4). Eine ausführlichere Analyse der bindenden Verpflichtungen wird in 6.1.3 durchgeführt.

Soweit erforderlich, kann die Organisation ihr Wissen über die maßgeblichen Anforderungen der interessierten Parteien dokumentieren.

A.4.3 Anwendungsbereich des Umweltmanagementsystems

Der Anwendungsbereich des Umweltmanagementsystems dient dem Zweck, räumliche und organisatorische Grenzen aufzuzeigen, innerhalb derer das Umweltmanagementsystem Anwendung finden wird, besonders dann, wenn die Organisation Teil einer größeren Organisation an einem bestimmten Standort ist. Eine Organisation hat die Freiheit und Flexibilität, ihre organisatorischen Grenzen selbst festzulegen. Sie kann diese Internationale Norm für die gesamte Organisation oder lediglich für (einen) bestimmte(n) Bereich(e) der Organisation umsetzen, vorausgesetzt, dass die oberste Leitung dieses bestimmten Bereichs der Organisation die Befugnis für die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems besitzt.

Bei der Festlegung des Anwendungsbereichs hängt die Glaubwürdigkeit des Umweltmanagementsystems von der Auswahl der organisatorischen Grenzen ab. Die Organisation beurteilt den Grad der Kontrolle oder des Einflusses den sie auf Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen ausüben kann, unter Betrachtung des Lebenswegs. Die Festlegung des Anwendungsbereichs sollte nicht dazu dienen, um Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen oder Einrichtungen, die wesentliche Umweltaspekte haben oder haben können oder sich den bindenden Verpflichtungen entziehen, auszuschließen. Der Anwendungsbereich sollte sachlich und repräsentativ die Tätigkeiten der Organisation innerhalb der Grenzen ihres Umweltmanagementsystems enthalten, so dass interessierte Parteien nicht getäuscht werden.

Wenn die Organisation die Konformität mit dieser Internationalen Norm geltend macht, wird der Anwendungsbereich den interessierten Parteien verfügbar gemacht.

A.4.4 Umweltmanagementsystem

Die Organisation behält die Befugnis, Verantwortlichkeit, und Unabhängigkeit, zu entscheiden, wie sie die Anforderungen dieser Internationalen Norm erfüllen wird, einschließlich des Detaillierungsgrades und des Ausmaßes, bis zu dem sie

- die Anforderungen an das Umweltmanagementsystem in verschiedene geschäftliche Funktionsbereiche integrieren wird, z. B. Entwicklung, Beschaffung, Personalwesen, Verkauf und Vermarktung, usw.,
- Themen, die mit ihrem Kontext (siehe 4.1) verbunden sind und Anforderungen interessierter Parteien (siehe 4.2) in ihrem Umweltmanagementsystem berücksichtigt.

Wenn diese Internationale Norm in (einem) bestimmten Bereich(en) einer Organisation umgesetzt wird, können Umweltpolitik und Verfahren, die von anderen Teilen der Organisation entwickelt wurden dazu genutzt werden, die Anforderungen dieser Internationalen Norm zu erfüllen, vorausgesetzt, dass diese auf den betreffenden Bereich, dem sie unterliegen, anwendbar sind.

A.5 Führung

A.5.1 Führung und Verpflichtung

Verpflichtung und aktive Unterstützung durch die oberste Leitung der Organisation, einschließlich der Bereitstellung angemessener Ressourcen, sind für den Erfolg des Umweltmanagementsystems entscheidend.

In 5.1 sind Maßnahmen festgelegt, an denen die oberste Leitung persönlich beteiligt ist und diese innerhalb der Organisation leitet. Die oberste Leitung kann nicht alle diese Maßnahmen selbst durchführen (z. B. kann sie die Verantwortlichkeit an andere delegieren), aber sie ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden.

Von der obersten Leitung wird erwartet, eine Kultur und Umgebung herzustellen, die Personen in Führungsrollen (nicht notwendigerweise formale Führungspositionen, wie z. B. Gruppenleiter) ermutigt, aktiv auf die Verwirklichung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems hinzuarbeiten und die Umweltziele zu erfüllen.

A.5.2 Umweltpolitik

Die Umweltpolitik ist ein Satz von Prinzipien, festgelegt als Verpflichtungen, in der die oberste Leitung die langfristige Ausrichtung der Organisation darlegt, die Umweltleistung zu unterstützen und zu verbessern. Die Umweltpolitik ermöglicht es der Organisation, ihre Ziele festzulegen und Maßnahmen zu ergreifen, um die beabsichtigten Ergebnisse des Umweltmanagementsystems zu erreichen.

In 5.2 sind drei grundlegende Verpflichtungen für die Umweltpolitik festgelegt: die Umwelt zu schützen, die bindenden Verpflichtungen der Organisation einzuhalten und die fortlaufende Verbesserung. Diese Verpflichtungen sind anschließend in anderen Abschnitten Bestandteil festgelegter Anforderungen, um ein robustes, glaubwürdiges und zuverlässiges Umweltmanagementsystem einzuführen, zu verwirklichen, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern.

Die Verpflichtung die Umwelt zu schützen beabsichtigt nicht nur das Verhindern negativer Umweltauswirkungen, sondern auch den Schutz der natürlichen Umwelt vor Schaden und Verschlechterung. Die genaue(n) Verpflichtung(en) die eine Organisation verfolgt sollte(n) für den Kontext wesentlich sein und sich positiv auf die lokalen oder regionalen Umweltzustände auswirken. Die Verpflichtungen können Wasserqualität, Recycling oder Luftqualität betrachten und können auch weitaus breitere Möglichkeiten in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung, Bewahrung von Biodiversität und Ökosystemen und Wiederherstellung beziehen.

Es ist wichtig zu verstehen, dass die Anforderungen dieser Internationalen Norm aus einem system- oder ganzheitlichen Blickwinkel zu betrachten sind. Das bedeutet, dass die Organisation ein Verständnis für die Beziehung von politischen Verpflichtungen und den Anforderungen haben muss, die in anderen Abschnitten festgelegt sind.

Obwohl alle Verpflichtungen wichtig sind, sind einige interessierte Parteien besonderes mit der Verpflichtung der Organisation zur Erfüllung ihrer bindenden Verpflichtungen befasst, insbesondere mit der Notwendigkeit für die Organisation, geltende rechtliche Anforderungen einzuhalten. Insofern ist es wichtig anzuerkennen, dass diese Internationale Norm eine Reihe miteinander verbundener Anforderungen bezüglich dieser Verpflichtung festlegt. Das schließt die Notwendigkeit ein, bindende Verpflichtungen zu bestimmen, sicherzustellen, dass Tätigkeiten in Übereinstimmung mit diesen bindenden Verpflichtungen ausgeführt werden und die Übereinstimmung mit diesen bindenden Verpflichtungen bewertet wird.

Das Ansehen der Organisation und die Glaubwürdigkeit ihres Umweltmanagementsystems sind abhängig vom Erfolg, sämtliche Verpflichtungen aus ihrer Politik zu erreichen, und wenn möglich all diese zu übertreffen.

A.5.3 Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation

Personen, denen diese Rollen durch die oberste Leitung zugewiesen wurde, sollten ausreichenden Zugang zur obersten Leitung haben, um die Beteiligung der obersten Leitung in kritischen Situationen, die die Einführung, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung des Umweltmanagementsystems betreffen, sicherzustellen. Die Rolle und das Befugnis zur Berichterstattung über die Leistung des Umweltmanagementsystems werden oft (einem) Beauftragten der obersten Leitung zugewiesen.

A.6 Planung

A.6.1 Maßnahmen zum Umgang mit Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen

A.6.1.1 Allgemeines

Der Kontext der Organisation (siehe 4.1 und 4.2) bietet einen umfassenden Rahmen für die Bewertung des Risikos in Verbindung mit Gefahren und Chancen in 6.1. Er liefert die Grundlage für

- a) die Identifizierung von Umweltaspekten und für die Einführung von Kriterien zur Bestimmung derjenigen Aspekte, die bedeutend sein können,
- b) die Bestimmung von bindenden Verpflichtungen und das Verständnis dafür, wie diese für Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation gelten, und

- c) die Einführung von Kriterien zur Bewertung des Risikos in Verbindung mit Gefahren und Chancen.

Themen, die unter Betrachtung des Kontextes der Organisation, ihrer bedeutenden Umweltaspekte oder bindenden Verpflichtungen sowie ihrer damit verbundenen Gefahren und Chancen identifiziert wurden, müssen bei der Einführung, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und fortlaufenden Verbesserung des Umweltmanagementsystems der Organisation berücksichtigt werden.

Die Bestimmung von Art und Detaillierungsgrad der zu erstellenden dokumentierten Information ist der Organisation überlassen.

A.6.1.2 Bedeutende Umweltaspekte

In 6.1.2 sind Verfahren dargelegt, die eine Organisation zur Identifizierung ihrer Umweltaspekte und der damit verbundenen Auswirkungen verwenden sollte, um damit die bedeutenden Umweltaspekte zu bestimmen, welche dann vorrangig durch das Umweltmanagementsystem der Organisation berücksichtigt werden sollten.

Veränderungen der Umwelt, ob positiv oder negativ, die ganz oder teilweise von Umweltaspekten herrühren, werden Umweltauswirkungen genannt. Umweltauswirkungen können in lokalem, regionalem und globalem Maßstab auftreten und sie können von Natur aus direkt, indirekt oder kumulativ sein. Die Beziehung zwischen Umweltaspekten und Umweltauswirkungen beruht auf einem Ursache- Wirkungs-Verhältnis.

Bei der Identifizierung von bedeutenden Umweltaspekten der Organisation sollte eine Betrachtung des Lebenswegs Anwendung finden. Allerdings erfordert dies keine detaillierte Erstellung einer Ökobilanz; eine einfache Betrachtung der von der Organisation steuerbaren oder zu beeinflussenden Phasen einer Ökobilanz ist ausreichend. Zu diesem Zweck kann die Organisation diese Information direkt oder über den Zulieferer der Produkte und Dienstleistungen erhalten. Hierfür kann Information verwendet werden, die bereits für behördliche oder andere Zwecke erstellt wurde. Typische Abschnitte eines Produktlebenswegs können z. B. Rohstoffgewinnung, Entwicklung, Herstellung, Transport, Anwendung und Abfallbehandlung einschließen. Die zutreffenden Lebenswegabschnitte variieren je nach Tätigkeit, Produkt oder Dienstleistung.

Um die Umweltaspekte innerhalb des Anwendungsbereiches ihres Umweltmanagementsystems zu identifizieren, sollte eine Organisation die mit ihren momentanen und relevanten zurückliegenden Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen, geplanten und neuen Entwicklungen, oder neuen oder veränderten Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen verbundenen Inputs und Outputs (jeweils beabsichtigt und unbeabsichtigt) berücksichtigen.

Wie in der Planungsphase des Umweltmanagementsystems (siehe 6.1) bestimmt und priorisiert wurde, kann eine Notfallsituation als unerwünschtes Ereignis betrachtet werden, das, wenn ihm nicht entgegengewirkt wird, letztlich zu nachteiligen Konsequenzen für die Organisation oder die Umwelt führen kann. Der Prozess der Identifizierung von Umweltaspekten schließt die Identifizierung von normalen und anormalen Betriebszuständen, Abschalt- und Startbedingungen, sowie von wahrscheinlich eintretenden Notfallsituationen mit ein. Bereits erfolgte Notfallsituationen und die Prüfungsergebnissen der Notfallmaßnahmen sollten besondere Beachtung finden.

Organisationen müssen nicht jedes Produkt, jede Komponente oder jeden eingesetzten Rohstoff getrennt betrachten, sondern dürfen zur Bestimmung und Bewertung der Umweltaspekte Kategorien von Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen auswählen, wenn sie in einer gemeinsamen Art und Weise geführt und gesteuert werden können.

Obwohl es keine einheitliche Vorgehensweise zur Ermittlung von Umweltaspekten gibt, könnte der gewählte Ansatz z. B. folgendes umfassen

- a) Emissionen in die Atmosphäre,
- b) Ableitungen in Gewässer,
- c) Verunreinigungen von Böden,
- d) Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen,

- e) Energieverbrauch,
- f) Freisetzung von Energie, z. B. in Form von Wärme, Strahlung, Vibration (Lärm) und Licht,
- g) Erzeugung von Abfall und/oder Nebenprodukten,
- h) Umweltaspekte mit günstiger Auswirkung.

Zusätzlich zu den Umweltaspekten, die eine Organisation direkt kontrollieren kann, muss die Organisation bestimmen, ob es Umweltaspekte gibt, die sie beeinflussen kann. Diese können Produkte und Dienstleistungen betreffen, die von der Organisation genutzt werden und von Dritten zur Verfügung gestellt werden sowie Produkte und Dienstleistungen, die sie Dritten außerhalb der Organisation zur Verfügung stellt, einschließlich solcher, die mit ausgegliederten Prozessen verbunden sind. Im Hinblick auf Produkte und Dienstleistungen, die von Organisationen an Dritte geliefert und weitergegeben werden, können Organisationen nur beschränkten Einfluss auf den Gebrauch und die endgültige Entsorgung ihrer Produkte haben, sobald diese sich nicht mehr unter ihrer Kontrolle befinden. In jedem Fall ist es jedoch die Organisation, die den Grad der Kontrolle bestimmt, die sie fähig ist auszuüben, die Umweltaspekte, die sie beeinflussen kann und das Ausmaß, zu dem sie sich entscheidet, einen solchen Einfluss auszuüben.

Berücksichtigung sollten auch solche Umweltaspekte finden, die auf die Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation bezogen sind, wie z. B.

- Design und Entwicklung ihrer Einrichtungen, Prozesse, Produkte und Dienstleistungen, einschließlich der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen mit verringerten negativen Umweltauswirkungen,
- Verwendung von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen,
- betriebliche Prozesse oder Herstellungsprozesse, einschließlich Lagerung,
- Betrieb und Aufrechterhaltung von Anlagen, Organisationsvermögen und Infrastruktur,
- Umweltleistung und die Praktiken von Vertragspartnern und Lieferanten,
- Produktvertrieb und Erbringung einer Dienstleistung, einschließlich Verpackung und Transport,
- Lagerung, Nutzung und Entsorgung von Produkten,
- Abfallerzeugung, Abfallmanagement und Entsorgung, einschließlich Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung, Recycling.

Es gibt keine einheitliche Methode zur Bestimmung bedeutender Umweltaspekte. Allerdings sollten die angewandten Methoden und Kriterien einheitliche Ergebnisse liefern.

Ein Umweltaspekt kann eine Umweltauswirkung verursachen und somit zu einer Gefahr oder Chance werden welche betrachtet werden muss, um sicherzustellen, dass die Organisation die beabsichtigten Ergebnisse ihres Umweltmanagementsystems erreicht. Ein Umweltaspekt, der eine negative Auswirkung auf die Umwelt haben kann, kann als Gefahr betrachtet werden, wohingegen ein Umweltaspekt mit möglicher günstiger Umweltauswirkung eine Chance darstellen kann.

A.6.1.3 Bindende Verpflichtungen

Für die Organisation ist es erforderlich, in allen Einzelheiten die bindenden Verpflichtungen zu bestimmen, von denen sie nach 4.2 festgestellt hat, dass sie auf ihre Umweltaspekte zutreffen, und in welcher Form sie für die Organisation gelten. Bindende Verpflichtungen umfassen rechtliche und andere verbindliche Verpflichtungen, welche die Organisation einhalten muss sowie die Verpflichtungen, bei denen es im Ermessen der Organisation liegt, ob sie übernommen werden oder nicht.

Gesetzliche Verpflichtungen sind verbindliche Anforderungen, die von staatlichen Einrichtungen oder anderen zuständigen Behörden herausgegeben werden. Diese können umfassen:

- Gesetze und Vorschriften;
- Genehmigungen, Lizenzen oder andere Arten der Befugnis;
- Weisungen, Regeln oder Anleitungen, herausgegeben von Aufsichtsbehörden;
- Urteile von Gerichten oder Verwaltungsgerichten;
- Verträge, Abkommen und Protokolle.

Bindende Verpflichtungen umfassen auch andere Anforderungen interessierter Parteien in Bezug auf ihre Umweltaspekte, zu deren Übernahme eine Organisation sich entscheidet. Diese können, falls anwendbar, umfassen:

- a) Vereinbarungen mit kommunalen Gruppen oder Nichtregierungsorganisationen;
- b) Vereinbarungen mit Behörden und Kunden;
- c) organisatorische Anforderungen;
- d) freiwillige Prinzipien und Verhaltenskodizes;
- e) freiwillige Kennzeichnung oder Umweltverpflichtungen;
- f) Verpflichtungen aufgrund von Vertragsvereinbarungen mit der Organisation;
- g) wesentliche organisatorische und Branchenstandards.

Der Hauptunterschied zwischen einer rechtlichen Verpflichtung und einer freiwilligen Verpflichtung besteht darin, dass die Organisation entscheidet, ihre freiwilligen Verpflichtungen einzuhalten. Allerdings wird die Einhaltung verbindlich, sobald diese Entscheidung getroffen wurde, insbesondere dann, wenn rechtlich bindende Vereinbarungen getroffen wurden.

A.6.1.4 Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen

Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen kann in Beziehung mit einem oder mehreren bedeutenden Umweltaspekten, bindenden Verpflichtungen oder anderen Themen einer Organisation stehen, wie z. B. jene, die durch externe Umweltzustände oder durch interne Umstände erzeugt werden. Die Organisation bestimmt das Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen, das sich auf ihre Fähigkeit auswirken kann, das beabsichtigte Ergebnis ihres Umweltmanagementsystems zu erreichen, unerwünschte Effekte zu verhindern oder zu reduzieren oder fortlaufende Verbesserung zu erreichen und deshalb angegangen werden muss. Eine Organisation kann das Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen getrennt oder in Kombination bestimmen und sie kann ihre Vorgehensweise in die Analysen der vorstehenden Unterabschnitte (siehe 6.1.2 und 6.1.3) einbinden.

Die Organisation wählt das Verfahren, nach dem das Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen bestimmt wird. Das Verfahren kann je nach Kontext, in dem die Organisation tätig ist (z. B. Größe der Organisation, technologischer Sektor, Reifegrad des Umweltmanagementsystems), ein einfacher qualitativer Prozess oder eine vollständige quantitative Bewertung sein.

Die Ergebnisse dieser Bestimmung sind die Eingaben für die Planung von Maßnahmen (siehe 6.1.5) und für die Festlegung der Umweltziele (siehe 6.2).

A.6.1.5 Planung zur Ergreifung von Maßnahmen

Einige dieser Gefahren und Chancen, einschließlich derer, die durch andere Themen hervorgerufen werden und die Fähigkeit der Organisation beeinflussen, das beabsichtigte Ergebnis des Umweltmanagementsystems zu erreichen, können ebenfalls wichtige Eingaben für andere Teile des Managementsystems sein, wie Unterstützung (siehe Abschnitt 7), Betrieb (siehe Abschnitt 8), Bewertung der Leistung (siehe Abschnitt 9) und Verbesserung (siehe Abschnitt 10).

Die Planung kann die Maßnahmen innerhalb des Umweltmanagementsystems einzeln oder durch kombinierte Bahnen betrachten, einschließlich z. B. durch Festlegung von Zielen, betriebliche Planung und Steuerung, Notfallvorsorge, oder Überwachung und Messung.

Manche Maßnahmen können durch andere Geschäftsprozesse, wie Arbeits- und Gesundheitsschutz, oder ein Business Continuity Management System, oder durch andere Prozesse des Risiko-, Finanz- oder Personalmanagements betrachtet werden.

A.6.2 Umweltziele und Planung zu deren Erreichung

Umweltziele können durch die oberste Leitung auf strategischer, taktischer oder betrieblicher Ebene festgelegt werden. Die strategische Ebene schließt die höchsten Ebenen der Organisation ein und die Ziele sind auf die gesamte Organisation anwendbar. Die taktischen und betrieblichen Ebenen können Ziele für spezifische Einheiten oder Funktionen innerhalb der Organisation umfassen und sollten mit ihrer strategischen Ausrichtung kompatibel sein. Der Begriff „*Einzelziel*“, der in vorangegangenen Ausgaben dieser Internationalen Norm verwendet wurde, ist in der Definition von „*Umweltziel*“ erfasst.

Obwohl die Anforderung, „*bedeutende Umweltaspekte zu berücksichtigen*“, nicht bedeutet, dass ein Ziel für jeden bedeutenden Aspekt festgelegt werden muss, sollte deutlich sein, dass bedeutende Aspekte bei der Entwicklung von Zielen eine hohe Priorität besitzen.

„*In Übereinstimmung mit der Umweltpolitik*“ bedeutet, dass die Umweltziele umfassend ausgerichtet und mit den Verpflichtungen, die durch die oberste Leitung durch die Umweltpolitik eingegangen wurden, in Einklang gebracht werden müssen.

Kennzahlen werden ausgewählt, um die Leistung messbarer Ziele zu messen. Durch die Einbeziehung des Vorbehalts „*soweit praktikabel*“ wird anerkannt, dass es Situationen geben kann, in denen es nicht möglich ist, ein Ziel zu messen. Weitere Anleitungen zur Einrichtung von Umweltkennzahlen können ISO 14031 entnommen werden.

A.7 Unterstützung

A.7.1 Ressourcen

Ressourcen umfassen Personal, natürliche Ressourcen, Infrastruktur, Technologie und finanzielle Mittel.

Personal umfasst spezialisierte Fähigkeiten und Wissen. Infrastruktur umfasst Gebäude, Containment-Systeme, Pumpen usw. der Organisation.

A.7.2 Kompetenz

Dieser Unterabschnitt gilt für jede/jene Person(en),

- a) von deren Arbeit eine bedeutende Umweltauswirkung ausgehen kann,
- b) der/denen Verantwortlichkeiten für das Umweltmanagementsystem zugewiesen wurden, einschließlich der Personen, die
 - 1) Umweltauswirkungen und bindende Verpflichtungen identifizieren und beurteilen,
 - 2) zum Erreichen eines Umweltziels beitragen,
 - 3) auf Notfallsituationen reagieren,
 - 4) interne Audits durchführen,
- c) die auf eine andere Weise die Umweltleistung beeinflusst/beeinflussen.

A.7.3 Bewusstsein

Das Bewusstsein für die Umweltpolitik sollte nicht so verstanden werden, dass die Verpflichtungen auswendig gelernt werden müssen oder dass Personen, die im Auftrag der Organisation Tätigkeiten verrichten, eine Kopie der tatsächlichen, dokumentierten Umweltpolitik besitzen; vielmehr sollten sich diese Personen ihrer Existenz, dem Zweck und ihrer eigenen Aufgabe beim Erreichen der Verpflichtungen bewusst sein.

A.7.4 Kommunikation

Kommunikation ermöglicht es der Organisation, für ihr Umweltmanagementsystem relevante Informationen anzubieten und zu erhalten, einschließlich ihrer bedeutenden Umweltaspekte, Umweltleistung und bindenden Verpflichtungen. Der Kommunikationsprozess wird als wechselseitiger Prozess gesehen, in die Organisation hinein und aus ihr heraus.

Die von der Organisation empfangene Information kann Anfragen interessierter Parteien nach spezifischer Information bezüglich des Managements ihrer Umweltaspekte enthalten und auch allgemeine Eindrücke oder Ansichten über die Art und Weise, wie die Organisation dieses Management durchführt. Diese Ansichten können ihrer Art nach positiv oder negativ sein. In letzterem Fall (z. B. Beschwerden) ist es wichtig, dass eine unverzügliche und klare Antwort durch die Organisation gegeben wird. Eine anschließende Analyse dieser Beschwerden kann wertvolle Information für die Feststellung von Verbesserungsmöglichkeiten des Umweltmanagementsystems liefern.

Bei der Bestimmung wie die Organisation kommuniziert, sollte die Organisation Folgendes berücksichtigen:

- a) Verfahren, verbal oder schriftlich;
- b) Hilfsmittel, einschließlich Internet, Brief, Video oder Berichte;
- c) wer kommuniziert.

Kommunikation sollte:

- transparent sein, damit die Organisation offen gegenüber der Art und Weise ist, in der sie erlangte, worüber sie berichtet hat;
- angemessen sein, damit Information den Erfordernissen der relevanten interessierten Parteien entspricht, um ihnen die Teilnahme zu ermöglichen;

- wahrheitsgetreu und nicht denjenigen gegenüber irreführend sein, die sich auf die berichteten Informationen verlassen;
- faktisch, präzise und zuverlässig sein, sichergestellt durch robuste Systeme und Verfahren (siehe 9.1);
- innerhalb ihres eigenen Kontextes vollständig sein und keine relevanten Informationen ausschließen;
- klar und verständlich für interessierte Parteien sein.

Bei der Planung sollte die interne Organisationsstruktur berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Kommunikation über die geeignetsten Ebenen und Funktionen verläuft. Kommunikation mit jeder Person, die im Auftrag der Organisation Tätigkeiten verrichten, ist möglicherweise nicht notwendig, jedoch kann eine einheitliche Vorgehensweise für die gesamte Organisation angemessen sein, um ihre Kommunikationsziele zu erreichen.

Für zusätzliche Information über Kommunikation siehe ISO 14063.

A.7.5 Dokumentierte Information

Die Absicht von 7.5 ist sicherzustellen, dass Organisationen dokumentierte Informationen so erstellen und aufrechterhalten, dass die Verwirklichung des Umweltmanagementsystems ausreichend sichergestellt ist. Jedoch sollte das Hauptaugenmerk von Organisationen auf einer wirksamen Verwirklichung des Umweltmanagementsystems und auf einer Umweltleistung liegen, und nicht auf einem aufwändigen Dokumentenlenkungssystem.

Dokumentierte Informationen, die ursprünglich für andere Zwecke als für das Umweltmanagementsystem erstellt wurden, dürfen verwendet werden. Diese dokumentierten Informationen für das Umweltmanagementsystem können in andere Informationsmanagementsysteme der Organisation integriert werden. Dies braucht nicht in Form eines Handbuchs zu erfolgen.

A.8 Betrieb

A.8.1 Betriebliche Planung und Kontrolle

Art und Ausmaß der Ablauflenkung sind abhängig von der Art der Betriebsabläufe, den bedeutenden Umweltaspekten, dem Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen sowie den bindenden Verpflichtungen. Eine Organisation verfügt über die Flexibilität, die Art(en) der Verfahren zur Ablauflenkung einzeln oder in Kombination auszuwählen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Prozess wirksam die gewünschten Ergebnisse erreicht. Solche Verfahren können umfassen:

- a) die Gestaltung eines Prozesses, so dass Fehler verhindert und konsistente Ergebnisse sichergestellt werden;
- b) der Einsatz von Technologie, um Prozesse zu steuern und ungünstige Ergebnisse zu verhindern (d. h. technische Kontrollen);
- c) der Einsatz von kompetentem Personal zur Sicherstellung gewünschter Ergebnisse;
- d) die Durchführung des Prozesses auf eine festgelegte Art (d. h. Verfahren);
- e) die Überwachung oder Messung des Prozesses zur Überprüfung der Ergebnisse;
- f) die Bestimmung der Verwendung und Menge erforderlicher dokumentierter Informationen.

Arbeit, die „im Auftrag der Organisation“ durchgeführt wird, ist Arbeit, die innerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltmanagementsystems erfolgt.

Die Organisation entscheidet über das Ausmaß der erforderlichen Steuerung innerhalb ihrer eigenen Geschäftsprozesse (z. B. Beschaffungsprozess), um ausgelagerte Prozesse (siehe nachstehende Erklärung) oder Lieferanten von Produkten und Dienstleistungen zu überwachen oder zu beeinflussen, basierend auf Faktoren wie z. B.

- Wissen, Kompetenz, Ressourcen, einschließlich
 - die Kompetenz des Lieferanten, die Anforderungen des Umweltmanagementsystems der Organisation zu erfüllen,
 - die technische Kompetenz der Organisation, geeignete Kontrollen festzulegen oder die Eignung von Kontrollen zu bewerten,
- die Wichtigkeit und potentielle Auswirkung auf die Fähigkeit der Organisation, Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen, die zur Erfüllung der beabsichtigten Ergebnissen des Umweltmanagementsystems beitragen, einschließlich des Risikos der Abweichung von ihrer Umweltpolitik, -zielen und bindenden Verpflichtungen,
- der Grad, bis zu dem die Kontrolle über einen Prozess geteilt wird,
- die Fähigkeit, die erforderliche Kontrolle durch Anwendung ihres allgemeinen Beschaffungsprozesses zu erreichen,
- vorhandene Chancen.

Im Fall von Arbeit, die über ausgelagerte Prozesse (wie nachstehend erklärt) oder gelieferte Produkte und Dienstleistungen geleistet wird, wird die Fähigkeit der Organisation, Kontrolle oder Einfluss auszuüben, zwischen direkter Kontrolle bis hin zu eingeschränktem oder keinem Einfluss variieren. Zum Beispiel kann ein ausgelagerter Prozess, der vor Ort durchgeführt wird, der direkten Kontrolle einer großen Organisation unterliegen. Alternativ kann die Fähigkeit von kleinen und mittelgroßen Organisationen, einen ausgelagerten Prozess oder Lieferanten zu beeinflussen, durch ihre relative Größe beschränkt sein.

Ein ausgelagerter Prozess ist ein Prozess,

- dessen Funktion oder Prozess ein integraler Bestandteil für das Funktionieren der Organisation ist,
- dessen Funktion oder Prozess für das Managementsystem erforderlich ist, um ihr beabsichtigtes Ergebnis zu erreichen,
- dessen Haftung für die Funktion oder den Prozess zur Erfüllung der Anforderungen durch die Organisation beibehalten wird, und
- bei dem die Organisation und der externe Anbieter eine ganzheitliche Beziehung haben, z. B. eine, bei der von interessierten Parteien der Prozess als von der Organisation durchgeführt betrachtet wird.

A.8.2 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Diese Internationale Norm enthält keine Erläuterungen zu 8.2.

A.9 Leistungsbewertung

A.9.1 Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung

A.9.1.1 Allgemeines

Um sicherzustellen, dass ihre Umweltpolitik und Umweltziele erreicht werden, sollte die Organisation sicherstellen, dass

- a) die Ergebnisse der Überwachung und Messung zuverlässig, reproduzierbar und rückverfolgbar sind,
- b) die Art, in der Daten aus Überwachung und Messung gesammelt werden, bevor irgendeine Analyse oder Bewertung durchgeführt wird, eindeutig festgelegt und reproduzierbar ist,
- c) die Erkenntnisse von Analyse und Bewertung der Umwelleistung intern denjenigen berichtet wird, die mit Verantwortlichkeit und Befugnis für die Einleitung geeigneter Maßnahmen ausgestattet sind,
- d) die gewonnenen Informationen im Einklang mit den bindenden Verpflichtungen extern kommuniziert werden.

A.9.1.2 Bewertung der Einhaltung von Vorschriften

Häufigkeit und Zeitpunkte für die Bewertung der Einhaltung von Vorschriften können in Abhängigkeit von der Wichtigkeit der Anforderung, von Schwankungen sich ändernder Betriebsbedingungen und der früheren Leistung der Organisation variieren; jedoch es ist erforderlich, alle bindende Verpflichtungen zu bewerten.

Eine Organisation kann zahlreiche Methoden zur Wahrung ihres Wissens und Verständnisses über ihren Stand bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften anwenden, einschließlich

- a) Besichtigungen der Einrichtungen oder Kontrollen,
- b) direkte Beobachtungen oder Interviews,
- c) Projekt- oder Arbeitsüberprüfungen,
- d) Überprüfung von Probenanalysen oder Prüfergebnissen und Vergleich mit gesetzlichen Grenzwerten,
- e) Verifizierung durch Probenahme oder Prüfung.

Für den Fall, dass die Ergebnisse auf ein Versagen bei der Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung hinweisen, sollte die Organisation notwendige Maßnahmen zu deren Einhaltung bestimmen und verwirklichen. Dies kann die Kommunikation mit Aufsichtsbehörden und eine Übereinkunft über die Vorgehensweise erfordern, um die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen wiederherzustellen. Wird eine solche Übereinkunft erreicht, wird sie zur bindenden Verpflichtung.

Wenn z. B. eine Nichtkonformität durch die Prozesse des Umweltmanagements identifiziert und korrigiert wurde, so kann diese nicht zu einem Grad der Systemabweichung erwachsen. Des Weiteren müssen Nichtkonformitäten die im Bereich der Einhaltung von Vorschriften festgestellt werden, behoben werden, auch wenn diese Nichtkonformitäten nicht zu einer Nichteinhaltung von gesetzlichen Anforderungen geführt haben.

A.9.2 Internes Audit

Die Führung und Steuerung und die Durchführung interner Audits sollten sich nach den Prinzipien von Integrität, angemessener Schilderung, Sorgfaltspflicht, Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und einem nachweisorientierten Ansatz richten.

Wo immer möglich, sollten Auditoren unabhängig von der auditierten Tätigkeit sein, und sie sollten in allen Fällen frei von Voreingenommenheit und Interessenkonflikten handeln.

Der Umfang eines Auditprogramms sollte auf der Größe und der Art der Organisation sowie auf der Komplexität und dem Reifegrad des Umweltmanagementsystems basieren.

Bei der Berücksichtigung der Umweltrelevanz der von ihrem Auditprogramm betroffenen Prozesse, sollte die Organisation Folgendes einschließen:

- a) die angefertigten Pläne und ergriffenen Maßnahmen, um die bedeutenden Umweltaspekte und bindenden Verpflichtungen anzusprechen;
- b) die Ergebnisse ihrer Überwachungs- und Messprozesse;
- c) frühere Vorkommnisse von Unfällen und Notfallsituationen, die zu Umweltauswirkungen geführt haben oder hätten führen können.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse früherer Audits, sollte die Organisation Folgendes mit einschließen:

- zuvor erkannte Abweichungen und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen;
- Ergebnisse interner und externer Audits.

Eine Anleitung für die Einführung eines internen Auditprogramms, Durchführung von Audits von Umweltmanagementsystemen und Bewertung der Kompetenz der Auditoren ist in ISO 19011 angegeben.

A.9.3 Managementbewertung

Die Managementbewertung sollte auf übergeordneter Ebene erfolgen; sie muss keine umfassende Überprüfung von Details sein.

Die Schwerpunkte der Managementbewertung müssen nicht gleichzeitig abgearbeitet werden; die Überprüfung kann über einen gewissen Zeitraum erfolgen.

Es ist zu beachten, dass (eine) Äußerung(en) von externen interessierten Parteien Beschwerden beinhaltet/beinhalten. Daher sollte die Information, die der obersten Leitung zur Analyse zur Verfügung gestellt wird, die relevanten Beschwerden von interessierten Parteien enthalten, welche unmittelbare Informationen liefern können, die der obersten Leitung die Bestimmung von Möglichkeiten zur Verbesserung ermöglicht.

A.10 Verbesserung

A.10.1 Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen

Dokumentierte Information kann Informationen über durchgeführte Korrekturmaßnahmen, Ergebnisse von Korrekturmaßnahmen und Informationen über die Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen enthalten.

Es gibt keinen einzelnen Abschnitt mit spezifischen Anforderungen an „Vorbeugungsmaßnahmen“ mehr, da es eines der Kernziele eines Umweltmanagementsystems ist, als Präventivinstrument zu fungieren. Dieses Konzept ist jetzt in 4.1 (d. h. Verstehen der Organisation und ihres Kontextes) und 6.1 (d. h. Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen) erfasst. In Kombination decken diese beiden Zusammenstellungen von Anforderungen das Konzept von Vorbeugungsmaßnahmen ab.

A.10.2 Fortlaufende Verbesserung

Der Grad, Umfang und Zeitraum von Maßnahmen, welche die fortlaufende Verbesserung unterstützen, werden durch die Organisation bestimmt. Obwohl es von Wert sein kann, die Systemelemente alleine zu verbessern, ist das beabsichtigte Ergebnis geplanter Maßnahmen und anderer Systemänderungen eine Verbesserung der Umweltleistung der Organisation.

Anhang B (informativ)

Übereinstimmung zwischen ISO/DIS 14001:2014 und ISO 14001:2004

Tabelle B.1 zeigt die Übereinstimmung zwischen ISO/DIS 14001:2014 und ISO 14001:2004.

Tabelle B.2 zeigt die Übereinstimmung zwischen ISO 14001:2004 und ISO/DIS 14001:2014.

Tabelle B.1 — Übereinstimmung zwischen ISO/DIS 14001:2014 und ISO 14001:2004

ISO/DIS 14001:2014		ISO 14001:2004	
Kontext der Organisation (nur Titel)	4		
Verstehen der Organisation und ihres Kontextes	4.1		
Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien	4.2		
Festlegen des Anwendungsbereichs des Umweltmanagementsystems	4.3	4.1	Allgemeine Anforderungen
Umweltmanagementsystem	4.4	4.1	Allgemeine Anforderungen
Führung (nur Titel)	5		
Führung und Verpflichtung	5.1		
Umweltpolitik	5.2	4.2	Umweltpolitik
Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation	5.3	4.4.1	Ressourcen, Aufgaben, Verantwortlichkeit und Befugnis
Planung (nur Titel)	6	4.3	Planung (nur Titel)
Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen (nur Titel)	6.1		
Allgemeines	6.1.1		
Bedeutende Umweltaspekte	6.1.2	4.3.1	Umweltaspekte
Bindende Verpflichtungen	6.1.3	4.3.2	Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen
Risiken in Verbindung mit Gefahren und Chancen	6.1.4		
Planung zu ergreifender Maßnahmen	6.1.5		
Umweltziele und Planung zur deren Erreichen (nur Titel)	6.2	4.3.3	Zielsetzungen, Einzelziele und Programm(e)
Umweltziele	6.2.1	4.3.3	Zielsetzungen, Einzelziele und Programm(e)
Planung von Maßnahmen zum Erreichen der Umweltziele	6.2.2	4.3.3	Zielsetzungen, Einzelziele und Programm(e)
Unterstützung (nur Titel)	7	4.4	Verwirklichung und Betrieb (nur Titel)

Tabelle B.1 (fortgesetzt)

ISO/DIS 14001:2014		ISO 14001:2004	
Ressourcen	7.1	4.4.1	Ressourcen, Aufgaben, Verantwortlichkeit und Befugnis
Kompetenz	7.2	4.4.2	Fähigkeit, Schulung und Bewusstsein
Bewusstsein	7.3	4.4.2	Fähigkeit, Schulung und Bewusstsein
Kommunikation (nur Titel)	7.4	4.4.3	Kommunikation
Allgemeines	7.4.1	4.4.3	Kommunikation
Interne Kommunikation	7.4.2	4.4.3	Kommunikation
Externe Kommunikation	7.4.3	4.4.3	Kommunikation
Dokumentierte Information (nur Titel)	7.5	4.4.4	Dokumentation
Allgemeines	7.5.1	4.4.4	Dokumentation
Erstellen und Aktualisieren	7.5.2	4.4.5	Lenkung von Dokumenten
		4.5.4	Lenkung von Aufzeichnungen
Leitung dokumentierter Information	7.5.3	4.4.5	Lenkung von Dokumenten
		4.5.4	Lenkung von Aufzeichnungen
Betrieb (nur Titel)	8	4.4	Verwirklichung und Betrieb (nur Titel)
Betriebliche Planung und Steuerung	8.1	4.4.6	Ablauflenkung
Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr	8.2	4.4.7	Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr
Bewertung der Leistung (nur Titel)	9	4.5	Überprüfung (nur Titel)
Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung (nur Titel)	9.1	4.5.1	Überwachung und Messung
Allgemeines	9.1.1	4.5.1	Überwachung und Messung
Bewertung der Einhaltung von Rechtsvorschriften	9.1.2	4.5.2	Bewertung der Einhaltung von Rechtsvorschriften
Internes Audit	9.2	4.5.5	Internes Audit
Management Bewertung	9.3	4.6	Management Bewertung
Verbesserung (nur Titel)	10		
Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen	10.1	4.5.3	Nichtkonformität, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen
Fortlaufende Verbesserung	10.2		

Tabelle B.2 — Übereinstimmung zwischen ISO 14001:2004 und ISO/DIS 14001:2014

ISO 14001:2004		ISO/DIS 14001:2014	
		4	Kontext der Organisation (nur Titel)
		4.1	Verstehen der Organisation und ihres Kontextes
		4.2	Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien

Tabelle B.2 (fortgesetzt)

ISO 14001:2004		ISO/DIS 14001:2014	
Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem (nur Titel)	4		
Allgemeine Anforderungen	4.1	4.3	Festlegen des Anwendungsbereichs des Umweltmanagementsystems
		4.4	Umweltmanagementsystem
		5	Führung (nur Titel)
		5.1	Führung und Verpflichtung
Umweltpolitik	4.2	5.2	Umweltpolitik
Planung (nur Titel)	4.3	6	Planung (nur Titel)
		6.1	Maßnahmen zum Umgang mit Risiken in Verbindung mit Gefahren und Chancen (nur Titel)
		6.1.1	Allgemeines
Umweltaspekte	4.3.1	6.1.2	Bedeutende Umweltaspekte
Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen	4.3.2	6.1.3	Bindende Verpflichtungen
		6.1.4	Risiko in Verbindung mit Gefahren und Chancen
		6.1.5	Planung zu ergreifender Maßnahmen
Zielsetzungen, Einzelziele und Programm(e)	4.3.3	6.2	Umweltziele und Planung zu deren Erreichen (nur Titel)
		6.2.1	Umweltziele
		6.2.2	Planung von Maßnahmen zum Erreichen der Umweltziele
Verwirklichung und Betrieb (nur Titel)	4.4	7	Unterstützung (nur Titel)
		8	Betrieb (nur Titel)
Ressourcen, Aufgaben, Verantwortlichkeit und Befugnis	4.4.1	7.1	Ressourcen
		5.3	Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation
Fähigkeit, Schulung und Bewusstsein	4.4.2	7.2	Kompetenz
		7.3	Bewusstsein
Kommunikation	4.4.3	7.4	Kommunikation (nur Titel)
		7.4.1	Allgemeines
		7.4.2	Interne Kommunikation
		7.4.3	Externe Kommunikation
Dokumentation	4.4.4	7.5	Dokumentierte Information (nur Titel)

Tabelle B.2 (fortgesetzt)

ISO 14001:2004		ISO/DIS 14001:2014	
		7.5.1	Allgemeines
Lenkung von Dokumenten	4.4.5	7.5.2	Erstellen und Aktualisieren
		7.5.3	Lenkung dokumentierter Information
Ablauflenkung	4.4.6	8.1	Betriebliche Planung und Steuerung
Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr	4.4.7	8.2	Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr
Überprüfung (nur Titel)	4.5	9	Bewertung der Leistung (nur Titel)
Überwachung und Messung	4.5.1	9.1	Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung (nur Titel)
		9.1.1	Allgemeines
Bewertung der Einhaltung von Rechtsvorschriften	4.5.2	9.1.2	Bewertung der Einhaltung von Rechtsvorschriften
Nichtkonformität, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen	4.5.3	10.1	Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen
Lenkung von Aufzeichnungen	4.5.4	7.5.2	Erstellen und Aktualisieren
		7.5.3	Lenkung dokumentierter Information
Internes Audit	4.5.5	9.2	Internes Audit
Management Bewertung	4.6	9.3	Management Bewertung
		10	Verbesserung (nur Titel)
		10.1	Fortlaufende Verbesserung

Anhang C (informativ)

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffe in Abschnitt 3

Die in diesem Anhang enthaltene Liste wird in alphabetischer Reihenfolge der jeweiligen Sprache erstellt in welcher diese Internationale Norm übersetzt wird.

Anforderung 3.21
Audit 3.28
ausgliedern (Verb) 3.32
bindende Verpflichtung 3.22
dokumentierte Information 3.7
fortlaufende Verbesserung 3.29
interessierte Partei 3.5
Kennzahl 3.33
Kompetenz 3.19
Konformität 3.23
Korrekturmaßnahme 3.25
Lebensweg 3.15
Leistung 3.12
Managementsystem 3.3
Messung 3.27
Nichtkonformität 3.24
oberste Leitung 3.2
Organisation 3.1
Prozess 3.26
Risiko 3.18
Überwachung 3.31
Umwelt 3.8
Umweltaspekt 3.9
Umweltauswirkung 3.10
Umweltleistung 3.13
Umweltmanagementsystem 3.4
Umweltpolitik 3.6
Umweltziel 3.17
Umweltzustand 3.11
Verfahren 3.30
Verhindern von Umweltbelastungen 3.14
Wirksamkeit 3.20
Ziel 3.16

Literaturhinweise

ISO 14004, *Environmental management systems — General guidelines on principles, systems and support techniques*

ISO 14031, *Environmental management — Environmental performance evaluation — Guidelines*

ISO 14044, *Environmental management — Life cycle assessment — Requirements and guidelines*

ISO 14063, *Environmental management — Environmental communication — Guidelines and examples*

ISO 19011, *Guidelines for auditing management systems*

ISO/IEC Guide 73, *Risk management. Vocabulary. Guidelines for use in standards*